

Amtsblatt

der Europäischen Union

L 7

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

50. Jahrgang
12. Januar 2007

Inhalt	I	<i>Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte, die in Anwendung des EG-Vertrags/Euratom-Vertrags erlassen wurden</i>	
		VERORDNUNGEN	
		Verordnung (EG) Nr. 17/2007 der Kommission vom 11. Januar 2007 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise	1
		Verordnung (EG) Nr. 18/2007 der Kommission vom 11. Januar 2007 zur Änderung der Erstattungsätze bei der Ausfuhr von bestimmten Milcherzeugnissen in Form von nicht unter Anhang I des Vertrags fallenden Waren	3
		Verordnung (EG) Nr. 19/2007 der Kommission vom 11. Januar 2007 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand	5
		Verordnung (EG) Nr. 20/2007 der Kommission vom 11. Januar 2007 zur Festsetzung des Höchstbetrags der Ausfuhrerstattung für Weißzucker im Rahmen der Dauerausschreibung nach der Verordnung (EG) Nr. 958/2006	7
		Verordnung (EG) Nr. 21/2007 der Kommission vom 11. Januar 2007 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Milch und Milcherzeugnisse	8
		Verordnung (EG) Nr. 22/2007 der Kommission vom 11. Januar 2007 zur Festsetzung des Ausfuhrerstattungshöchstbetrags für Butter im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 581/2004	12
		Verordnung (EG) Nr. 23/2007 der Kommission vom 11. Januar 2007 zur Festsetzung des Zuteilungskoeffizienten für die Erteilung der vom 1. bis zum 8. Januar 2007 im Rahmen des mit der Verordnung (EG) Nr. 955/2005 eröffneten Zollkontingents zur Einfuhr von Reis mit Ursprung in Ägypten beantragten Lizenzen	14

DE

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.

Rechtsakte, deren Titel in fetter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.

ENTSCHEIDUNGEN UND BESCHLÜSSE

Kommission

2007/9/EG:

- ★ **Entscheidung der Kommission vom 18. Dezember 2006 zur Änderung der Entscheidung 2005/779/EG mit Maßnahmen zum Schutz gegen die Vesikuläre Schweinekrankheit in Italien** (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2006) 6574) ⁽¹⁾ 15

2007/10/EG:

- ★ **Entscheidung der Kommission vom 20. Dezember 2006 zur Änderung der Entscheidung 2005/648/EG mit Maßnahmen zum Schutz gegen die Newcastle-Krankheit in Bulgarien** (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2006) 6717) ⁽¹⁾ 17

2007/11/EG:

- ★ **Entscheidung der Kommission vom 20. Dezember 2006 zur Änderung der Entscheidung 2005/362/EG der Kommission vom 2. Mai 2005 zur Genehmigung des Plans zur Tilgung der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen in Sardinien, Italien** (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2006) 6718) 19

2007/12/EG:

- ★ **Entscheidung der Kommission vom 20. Dezember 2006 zur Änderung der Entscheidung 2005/363/EG über Schutzmaßnahmen gegen die Afrikanische Schweinepest auf Sardinien (Italien)** (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2006) 6729) ⁽¹⁾ 21

2007/13/EG:

- ★ **Entscheidung der Kommission vom 22. Dezember 2006 zur Änderung der Entscheidung 2002/459/EG hinsichtlich Ergänzungen in der Liste der Einheiten des informatisierten Netzwerkes Traces aufgrund des Beitritts Bulgariens und Rumäniens** (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2006) 6810) ⁽¹⁾ 23

2007/14/EG:

- ★ **Entscheidung der Kommission vom 22. Dezember 2006 zur Änderung der Entscheidung 2002/613/EG hinsichtlich der zugelassenen Schweinebesamungsstationen Kanadas** (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2006) 6812) ⁽¹⁾ 28

2007/15/EG:

- ★ **Entscheidung der Kommission vom 22. Dezember 2006 zur Genehmigung der von Bulgarien und Rumänien vorgelegten Überwachungspläne zur Feststellung von Rückständen oder Stoffen in lebenden Tieren und tierischen Erzeugnissen gemäß der Richtlinie 96/23/EG des Rates** (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2006) 6815) ⁽¹⁾ 30

2007/16/EG:

- ★ **Entscheidung der Kommission vom 22. Dezember 2006 mit Übergangsmaßnahmen für den innergemeinschaftlichen Handel mit Sperma, Eizellen und Embryonen von Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen und Pferden, die in Bulgarien und Rumänien gewonnen wurden** (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2006) 6823) ⁽¹⁾ 31

2007/17/EG:

- ★ **Entscheidung der Kommission vom 22. Dezember 2006 zur Genehmigung der Pläne für die Zulassung von Betrieben zum innergemeinschaftlichen Handel mit Geflügel und Bruteiern gemäß Richtlinie 90/539/EWG des Rates** (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2006) 6842) ⁽¹⁾ 33



⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

2007/18/EG:

- ★ **Entscheidung der Kommission vom 22. Dezember 2006 zur Genehmigung von Krisenplänen zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche gemäß der Richtlinie 2003/85/EG des Rates** (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2006) 6855) ⁽¹⁾ 36

2007/19/EG:

- ★ **Entscheidung der Kommission vom 22. Dezember 2006 zur Genehmigung von Krisenplänen zur Bekämpfung der klassischen Schweinepest gemäß der Richtlinie 2001/89/EG des Rates** (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2006) 6858) ⁽¹⁾ 38

2007/20/EG:

- ★ **Entscheidung der Kommission vom 22. Dezember 2006 über eine Finanzhilfe der Gemeinschaft zur Durchführung einer epidemiologischen Untersuchung sowie von Überwachungsmaßnahmen im Rahmen der Dringlichkeitsmaßnahmen zur Bekämpfung der Blauzungenkrankheit in Belgien, Deutschland, Frankreich, Luxemburg und den Niederlanden in den Jahren 2006 und 2007** (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2006) 6968) 41

2007/21/EG:

- ★ **Entscheidung der Kommission vom 22. Dezember 2006 zur Änderung der Entscheidung 2005/760/EG mit Maßnahmen zum Schutz gegen die Einschleppung der hoch pathogenen Aviären Influenza bei der Einfuhr von anderen Vögeln als Geflügel in die Gemeinschaft** (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2006) 6969) ⁽¹⁾ 44

2007/22/EG:

- ★ **Entscheidung der Kommission vom 22. Dezember 2006 zur Änderung der Entscheidung 2006/875/EG zur Genehmigung der von den Mitgliedstaaten für das Jahr 2007 vorgelegten Programme zur Tilgung und Überwachung von Tierseuchen und bestimmten TSE sowie zur Verhütung von Zoonosen** (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2006) 6971) 46



⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte, die in Anwendung des EG-Vertrags/Euratom-Vertrags erlassen wurden)

VERORDNUNGEN

VERORDNUNG (EG) Nr. 17/2007 DER KOMMISSION

vom 11. Januar 2007

zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

- (2) In Anwendung der genannten Kriterien sind die im Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 12. Januar 2007 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 11. Januar 2007

Für die Kommission

Jean-Luc DEMARTY

*Generaldirektor für Landwirtschaft und ländliche
Entwicklung*

⁽¹⁾ ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 66. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 386/2005 (ABl. L 62 vom 9.3.2005, S. 3).

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 11. Januar 2007 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(EUR/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code ⁽¹⁾	Pauschaler Einfuhrpreis
0702 00 00	MA	88,6
	TN	129,8
	TR	165,1
	ZZ	127,8
0707 00 05	MA	66,2
	TR	151,4
	ZZ	108,8
0709 90 70	MA	70,8
	TR	118,8
	ZZ	94,8
0709 90 80	EG	337,4
	ZZ	337,4
0805 10 20	CL	64,2
	EG	50,8
	IL	57,2
	MA	52,3
	TR	68,6
	ZZ	58,6
0805 20 10	IL	93,9
	MA	82,0
	TR	73,2
	ZZ	83,0
0805 20 30, 0805 20 50, 0805 20 70, 0805 20 90	IL	67,0
	MA	60,1
	TR	66,1
	ZZ	64,4
0805 50 10	EG	135,9
	TR	56,1
	ZZ	96,0
0808 10 80	CA	104,7
	CN	87,8
	US	117,9
	ZA	144,1
	ZZ	113,6
0808 20 50	CN	72,1
	US	96,1
	ZZ	84,1

⁽¹⁾ Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1833/2006 der Kommission (ABl. L 354 vom 14.12.2006, S. 19). Der Code „ZZ“ steht für „Verschiedenes“.

VERORDNUNG (EG) Nr. 18/2007 DER KOMMISSION**vom 11. Januar 2007****zur Änderung der Erstattungssätze bei der Ausfuhr von bestimmten Milcherzeugnissen in Form von nicht unter Anhang I des Vertrags fallenden Waren**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 31 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Erstattungsbeträge, die ab 15. Dezember 2006 bei der Ausfuhr von den im Anhang genannten Erzeugnissen in Form von Waren, die nicht unter Anhang I des Vertrags fallen, anzuwenden sind, wurden durch die Verordnung (EG) Nr. 1844/2006 der Kommission ⁽²⁾ festgesetzt.

- (2) Die Anwendung der in der Verordnung (EG) Nr. 1844/2006 enthaltenen Vorschriften und Kriterien auf die Angaben, über die die Kommission gegenwärtig verfügt, führt dazu, dass die gegenwärtig geltenden Ausfuhrerstattungen entsprechend dem Anhang zu dieser Verordnung zu ändern sind —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in der Verordnung (EG) Nr. 1844/2006 festgesetzten Erstattungssätze werden wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 12. Januar 2007 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 11. Januar 2007

Für die Kommission
Günter VERHEUGEN
Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 48. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1913/2005 (ABl. L 307 vom 25.11.2005, S. 2).

⁽²⁾ ABl. L 355 vom 15.12.2006, S. 14.

ANHANG

Bei der Ausfuhr von bestimmten Milcherzeugnissen in Form von nicht unter Anhang I des Vertrags fallenden Waren ab dem 12. Januar 2007 geltende Erstattungssätze ⁽¹⁾

(EUR/100 kg)

KN-Code	Warenbezeichnung	Erstattungssätze	
		bei Festlegung der Erstattungen im Voraus	in den anderen Fällen
ex 0402 10 19	Milch, in Pulverform, granuliert oder in anderer fester Form, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Fettgehalt von weniger als 1,5 GHT (PG 2):		
	a) bei Ausfuhr von Waren des KN-Codes 3501	—	—
	b) bei Ausfuhr anderer Waren	0,00	0,00
ex 0402 21 19	Milch, in Pulverform oder in anderer fester Form, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Fettgehalt von 26 GHT (PG 3):		
	a) bei der Ausfuhr von Waren, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1898/2005 hergestellte verbilligte Butter oder Sahne in Form von PG 3 gleichgestellten Erzeugnissen enthalten	24,26	24,26
	b) bei der Ausfuhr anderer Waren	10,00	10,00
ex 0405 10	Butter, mit einem Fettgehalt von 82 GHT (PG 6):		
	a) bei der Ausfuhr von Waren, die Billigbutter oder Rahm enthalten und die unter den in der Verordnung (EG) Nr. 1898/2005 vorgesehenen Bedingungen hergestellt sind	76,50	76,50
	b) bei der Ausfuhr von Waren des KN-Codes 2106 90 98 mit einem Milchfettgehalt von 40 GHT oder mehr	102,25	102,25
	c) bei der Ausfuhr anderer Waren	95,00	95,00

⁽¹⁾ Die in diesem Anhang genannten Erstattungssätze gelten mit Wirkung vom 1. Oktober 2004 nicht mehr für Ausfuhren nach Bulgarien, mit Wirkung vom 1. Dezember 2005 nicht mehr für Rumänien und mit Wirkung vom 1. Februar 2005 nicht mehr für Waren, die in den Tabellen I und II des Protokolls Nr. 2 des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 22. Juli 1972 aufgeführt sind und in die Schweizerische Eidgenossenschaft oder das Fürstentum Liechtenstein ausgeführt werden.

VERORDNUNG (EG) Nr. 19/2007 DER KOMMISSION**vom 11. Januar 2007****zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 318/2006 des Rates vom 20. Februar 2006 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 33 Absatz 2 Unterabsatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach Artikel 32 der Verordnung (EG) Nr. 318/2006 kann der Unterschied zwischen den Preisen auf dem Weltmarkt der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b der angeführten Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen dieser Erzeugnisse auf dem Gemeinschaftsmarkt durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden.
- (2) Angesichts der derzeitigen Lage auf dem Zuckermarkt sind in Übereinstimmung mit den Regeln und bestimmten Kriterien gemäß den Artikeln 32 und 33 der Verordnung (EG) Nr. 318/2006 Ausfuhrerstattungen festzulegen.

- (3) Gemäß Artikel 33 Absatz 2 Unterabsatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 318/2006 kann die Ausfuhrerstattung je nach Zielbestimmung unterschiedlich festgesetzt werden, wenn dies die Lage auf dem Weltmarkt oder die spezifischen Anforderungen bestimmter Märkte erfordern.
- (4) Erstattungen sind nur für Erzeugnisse zu gewähren, die in der Gemeinschaft zum freien Verkehr zugelassen sind und die Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 318/2006 erfüllen.
- (5) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Ausfuhrerstattungen gemäß Artikel 32 der Verordnung (EG) Nr. 318/2006 werden für die Erzeugnisse und die Beträge gemäß dem Anhang dieser Verordnung gewährt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 12. Januar 2007 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 11. Januar 2007

Für die Kommission

Jean-Luc DEMARTY

*Generaldirektor für Landwirtschaft und ländliche
Entwicklung*

⁽¹⁾ ABl. L 58 vom 28.2.2006, S. 1. Verordnung geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1585/2006 der Kommission (ABl. L 294 vom 25.10.2006, S. 19).

ANHANG

Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand ab 12. Januar 2007 ^(a)

Erzeugniscode	Bestimmung	Maßeinheit	Erstattungsbetrag
1701 11 90 9100	S00	EUR/100 kg	17,79 ⁽¹⁾
1701 11 90 9910	S00	EUR/100 kg	18,18 ⁽¹⁾
1701 12 90 9100	S00	EUR/100 kg	17,79 ⁽¹⁾
1701 12 90 9910	S00	EUR/100 kg	18,18 ⁽¹⁾
1701 91 00 9000	S00	EUR/1 % Saccharose × 100 kg Reingewicht	0,1934
1701 99 10 9100	S00	EUR/100 kg	19,34
1701 99 10 9910	S00	EUR/100 kg	19,77
1701 99 10 9950	S00	EUR/100 kg	19,77
1701 99 90 9100	S00	EUR/1 % Saccharose × 100 kg Reingewicht	0,1934

NB: Die Bestimmungsländer sind wie folgt definiert:

S00: alle Bestimmungen mit Ausnahme von Albanien, Kroatien, Bosnien und Herzegowina, Serbien, Montenegro, Kosovo, die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien.

^(a) Die in diesem Anhang aufgeführten Beträge sind gemäß dem Beschluss 2005/45/EG des Rates vom 22. Dezember 2004 über den Abschluss und die vorläufige Anwendung des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft zur Änderung des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 22. Juli 1972 in Bezug auf die Bestimmungen über landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse mit Wirkung vom 1. Februar 2005 anzuwenden (ABl. L 23 vom 26.1.2005, S. 17).

⁽¹⁾ Dieser Betrag gilt für Rohzucker mit einem Rendementwert von 92 %. Wenn der Rendementwert des ausgeführten Rohzuckers von 92 % abweicht, wird der anwendbare Erstattungsbetrag für die jeweilige Ausfuhr mit einem Berichtigungskoeffizienten multipliziert, der ermittelt wird, indem das gemäß Anhang I Abschnitt III Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 318/2006 berechnete Rendement des ausgeführten Rohzuckers durch 92 geteilt wird.

VERORDNUNG (EG) Nr. 20/2007 DER KOMMISSION**vom 11. Januar 2007****zur Festsetzung des Höchstbetrags der Ausfuhrerstattung für Weißzucker im Rahmen der Dauerausschreibung nach der Verordnung (EG) Nr. 958/2006**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 318/2006 des Rates vom 20. Februar 2006 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 33 Absatz 2 Unterabsatz 2 und Unterabsatz 3 Buchstabe b,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 958/2006 der Kommission vom 28. Juni 2006 über eine Dauerausschreibung für das Wirtschaftsjahr 2006/07 zur Festsetzung von Erstattungen bei der Ausfuhr von Weißzucker ⁽²⁾ werden Teilausschreibungen durchgeführt.
- (2) Gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 958/2006 ist es nach Prüfung der für die am

11. Januar 2007 ablaufende Teilausschreibung eingegangenen Angebote angebracht, den Höchstbetrag der Ausfuhrerstattung festzusetzen.

- (3) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für die am 11. Januar 2007 ablaufende Teilausschreibung wird der Höchstbetrag der Ausfuhrerstattung für das in Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 958/2006 genannte Erzeugnis auf 29,766 EUR/100 kg festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 12. Januar 2007 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 11. Januar 2007

Für die Kommission

Jean-Luc DEMARTY

*Generaldirektor für Landwirtschaft und ländliche
Entwicklung*

⁽¹⁾ ABl. L 58 vom 28.2.2006, S. 1. Verordnung geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1585/2006 der Kommission (ABl. L 294 vom 25.10.2006, S. 19).

⁽²⁾ ABl. L 175 vom 29.6.2006, S. 49.

VERORDNUNG (EG) Nr. 21/2007 DER KOMMISSION**vom 11. Januar 2007****zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Milch und Milcherzeugnisse**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 31 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 31 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 kann für die in ihrem Artikel 1 aufgeführten Erzeugnisse der Unterschied zwischen den Weltmarktpreisen und den Preisen auf dem Gemeinschaftsmarkt durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden.
- (2) Angesichts der derzeitigen Lage auf dem Markt für Milch und Milcherzeugnisse sollten daher in Übereinstimmung mit den in Artikel 31 der Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 vorgesehenen Regeln und Kriterien Ausfuhrerstattungen festgesetzt werden.
- (3) Gemäß Artikel 31 Absatz 3 Satz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 kann die Ausfuhrerstattung je nach Bestimmung unterschiedlich hoch festgesetzt werden, wenn

die Lage auf dem Weltmarkt oder die spezifischen Anforderungen bestimmter Märkte dies erfordern.

- (4) Gemäß der Vereinbarung zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Dominikanischen Republik zum Einfuhrschutz für Milchpulver in der Dominikanischen Republik ⁽²⁾, genehmigt mit dem Beschluss 98/486/EG des Rates ⁽³⁾, können für eine bestimmte Menge Milcherzeugnisse, die von der Gemeinschaft in die Dominikanische Republik ausgeführt werden, ermäßigte Zollsätze gelten. Aus diesem Grund sollten die Ausfuhrerstattungen für die im Rahmen dieser Regelung ausgeführten Erzeugnisse um einen bestimmten Prozentsatz gesenkt werden.
- (5) Der Verwaltungsausschuss für Milch und Milcherzeugnisse hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Ausfuhrerstattungen gemäß Artikel 31 der Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 werden unter den Bedingungen des Artikels 1 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 174/1999 der Kommission ⁽⁴⁾ für die im Anhang der vorliegenden Verordnung aufgeführten Erzeugnisse in der dort festgesetzten Höhe gewährt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 12. Januar 2007 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 11. Januar 2007

Für die Kommission

Jean-Luc DEMARTY

Generaldirektor für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung

⁽¹⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 48. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1913/2005 (ABl. L 307 vom 25.11.2005, S. 2).

⁽²⁾ ABl. L 218 vom 6.8.1998, S. 46.

⁽³⁾ ABl. L 218 vom 6.8.1998, S. 45.

⁽⁴⁾ ABl. L 20 vom 27.1.1999, S. 8.

ANHANG

Ab 12. Januar 2007 geltende Ausfuhrerstattungen für Milch und Milcherzeugnisse

Erzeugniscode	Bestimmung	Maßeinheit	Erstattungs- betrag	Erzeugniscode	Bestimmung	Maßeinheit	Erstattungs- betrag
0401 30 31 9100	L02	EUR/100 kg	12,69	0402 21 99 9400	L02	EUR/100 kg	8,40
	L20	EUR/100 kg	18,14		L20	EUR/100 kg	10,80
0401 30 31 9400	L02	EUR/100 kg	19,82	0402 21 99 9500	L02	EUR/100 kg	8,56
	L20	EUR/100 kg	28,33		L20	EUR/100 kg	10,99
0401 30 31 9700	L02	EUR/100 kg	21,88	0402 21 99 9600	L02	EUR/100 kg	9,17
	L20	EUR/100 kg	31,25		L20	EUR/100 kg	11,77
0401 30 39 9100	L02	EUR/100 kg	12,69	0402 21 99 9700	L02	EUR/100 kg	9,50
	L20	EUR/100 kg	18,14		L20	EUR/100 kg	12,20
0401 30 39 9400	L02	EUR/100 kg	19,82	0402 29 15 9200	L02	EUR/100 kg	—
	L20	EUR/100 kg	28,33		L20	EUR/100 kg	—
0401 30 39 9700	L02	EUR/100 kg	21,88	0402 29 15 9300	L02	EUR/100 kg	7,00
	L20	EUR/100 kg	31,25		L20	EUR/100 kg	8,99
0401 30 91 9100	L02	EUR/100 kg	24,93	0402 29 15 9500	L02	EUR/100 kg	7,31
	L20	EUR/100 kg	35,62		L20	EUR/100 kg	9,39
0401 30 99 9100	L02	EUR/100 kg	24,93	0402 29 19 9300	L02	EUR/100 kg	7,00
	L20	EUR/100 kg	35,62		L20	EUR/100 kg	8,99
0401 30 99 9500	L02	EUR/100 kg	36,64	0402 29 19 9500	L02	EUR/100 kg	7,31
	L20	EUR/100 kg	52,34		L20	EUR/100 kg	9,39
0402 10 11 9000	L02	EUR/100 kg	—	0402 29 19 9900	L02	EUR/100 kg	7,79
	L20 (1)	EUR/100 kg	—		L20	EUR/100 kg	10,00
0402 10 19 9000	L02	EUR/100 kg	—	0402 29 99 9100	L02	EUR/100 kg	7,84
	L20 (1)	EUR/100 kg	—		L20	EUR/100 kg	10,06
0402 10 99 9000	L02	EUR/100 kg	—	0402 29 99 9500	L02	EUR/100 kg	8,40
	L20	EUR/100 kg	—		L20	EUR/100 kg	10,80
0402 21 11 9200	L02	EUR/100 kg	—	0402 91 11 9370	L02	EUR/100 kg	0,80
	L20	EUR/100 kg	—		L20	EUR/100 kg	1,13
0402 21 11 9300	L02	EUR/100 kg	7,00	0402 91 19 9370	L02	EUR/100 kg	0,80
	L20	EUR/100 kg	8,99		L20	EUR/100 kg	1,13
0402 21 11 9500	L02	EUR/100 kg	7,31	0402 91 31 9300	L02	EUR/100 kg	0,94
	L20	EUR/100 kg	9,39		L20	EUR/100 kg	1,34
0402 21 11 9900	L02	EUR/100 kg	7,79	0402 91 39 9300	L02	EUR/100 kg	0,94
	L20 (1)	EUR/100 kg	10,00		L20	EUR/100 kg	1,34
0402 21 17 9000	L02	EUR/100 kg	—	0402 91 99 9000	L02	EUR/100 kg	15,31
	L20	EUR/100 kg	—		L20	EUR/100 kg	21,89
0402 21 19 9300	L02	EUR/100 kg	7,00	0402 99 11 9350	L02	EUR/100 kg	2,03
	L20	EUR/100 kg	8,99		L20	EUR/100 kg	2,90
0402 21 19 9500	L02	EUR/100 kg	7,31	0402 99 19 9350	L02	EUR/100 kg	2,03
	L20	EUR/100 kg	9,39		L20	EUR/100 kg	2,90
0402 21 19 9900	L02	EUR/100 kg	7,79	0402 99 31 9300	L02	EUR/100 kg	9,16
	L20 (1)	EUR/100 kg	10,00		L20	EUR/100 kg	13,10
0402 21 91 9100	L02	EUR/100 kg	7,84	0403 90 11 9000	L02	EUR/100 kg	—
	L20	EUR/100 kg	10,06		L20	EUR/100 kg	—
0402 21 91 9200	L02	EUR/100 kg	7,89	0403 90 13 9200	L02	EUR/100 kg	—
	L20 (1)	EUR/100 kg	10,12		L20	EUR/100 kg	—
0402 21 91 9350	L02	EUR/100 kg	7,97	0403 90 13 9300	L02	EUR/100 kg	6,94
	L20	EUR/100 kg	10,22		L20	EUR/100 kg	8,91
0402 21 99 9100	L02	EUR/100 kg	7,84	0403 90 13 9500	L02	EUR/100 kg	7,24
	L20	EUR/100 kg	10,06		L20	EUR/100 kg	9,30
0402 21 99 9200	L02	EUR/100 kg	7,89	0403 90 13 9900	L02	EUR/100 kg	7,72
	L20 (1)	EUR/100 kg	10,12		L20	EUR/100 kg	9,91
0402 21 99 9300	L02	EUR/100 kg	7,97	0403 90 33 9400	L02	EUR/100 kg	6,94
	L20	EUR/100 kg	10,22		L20	EUR/100 kg	8,91

Erzeugniscode	Bestimmung	Maßeinheit	Erstattungs- betrag	Erzeugniscode	Bestimmung	Maßeinheit	Erstattungs- betrag
0403 90 59 9310	L02	EUR/100 kg	12,69	0405 90 90 9000	L02	EUR/100 kg	70,33
	L20	EUR/100 kg	18,14		L20	EUR/100 kg	94,82
0403 90 59 9340	L02	EUR/100 kg	18,58	0406 10 20 9640	L04	EUR/100 kg	22,65
	L20	EUR/100 kg	26,53		L40	EUR/100 kg	28,32
0403 90 59 9370	L02	EUR/100 kg	18,58	0406 10 20 9650	L04	EUR/100 kg	18,89
	L20	EUR/100 kg	26,53		L40	EUR/100 kg	23,60
0404 90 21 9120	L02	EUR/100 kg	—	0406 10 20 9830	L04	EUR/100 kg	7,01
	L20	EUR/100 kg	—		L40	EUR/100 kg	8,75
0404 90 21 9160	L02	EUR/100 kg	—	0406 10 20 9850	L04	EUR/100 kg	8,49
	L20	EUR/100 kg	—		L40	EUR/100 kg	10,61
0404 90 23 9120	L02	EUR/100 kg	—	0406 20 90 9913	L04	EUR/100 kg	16,82
	L20	EUR/100 kg	—		L40	EUR/100 kg	21,01
0404 90 23 9130	L02	EUR/100 kg	7,00	0406 20 90 9915	L04	EUR/100 kg	22,83
	L20	EUR/100 kg	8,99		L40	EUR/100 kg	28,54
0404 90 23 9140	L02	EUR/100 kg	7,31	0406 20 90 9917	L04	EUR/100 kg	24,26
	L20	EUR/100 kg	9,39		L40	EUR/100 kg	30,32
0404 90 23 9150	L02	EUR/100 kg	7,79	0406 20 90 9919	L04	EUR/100 kg	27,10
	L20	EUR/100 kg	10,00		L40	EUR/100 kg	33,89
0404 90 81 9100	L02	EUR/100 kg	—	0406 30 31 9730	L04	EUR/100 kg	3,02
	L20	EUR/100 kg	—		L40	EUR/100 kg	7,09
0404 90 83 9110	L02	EUR/100 kg	—	0406 30 31 9930	L04	EUR/100 kg	3,02
	L20	EUR/100 kg	—		L40	EUR/100 kg	7,09
0404 90 83 9130	L02	EUR/100 kg	7,00	0406 30 31 9950	L04	EUR/100 kg	4,39
	L20	EUR/100 kg	8,99		L40	EUR/100 kg	10,31
0404 90 83 9150	L02	EUR/100 kg	7,31	0406 30 39 9500	L04	EUR/100 kg	3,02
	L20	EUR/100 kg	9,39		L40	EUR/100 kg	7,09
0404 90 83 9170	L02	EUR/100 kg	7,79	0406 30 39 9700	L04	EUR/100 kg	4,39
	L20	EUR/100 kg	10,00		L40	EUR/100 kg	10,31
0405 10 11 9500	L02	EUR/100 kg	69,72	0406 30 39 9930	L04	EUR/100 kg	4,39
	L20	EUR/100 kg	94,00		L40	EUR/100 kg	10,31
0405 10 11 9700	L02	EUR/100 kg	70,46	0406 30 39 9950	L04	EUR/100 kg	4,98
	L20	EUR/100 kg	95,00		L40	EUR/100 kg	11,66
0405 10 19 9500	L02	EUR/100 kg	69,72	0406 40 50 9000	L04	EUR/100 kg	26,64
	L20	EUR/100 kg	94,00		L40	EUR/100 kg	33,29
0405 10 19 9700	L02	EUR/100 kg	70,46	0406 40 90 9000	L04	EUR/100 kg	27,36
	L20	EUR/100 kg	95,00		L40	EUR/100 kg	34,20
0405 10 30 9100	L02	EUR/100 kg	69,72	0406 90 13 9000	L04	EUR/100 kg	30,32
	L20	EUR/100 kg	94,00		L40	EUR/100 kg	43,40
0405 10 30 9300	L02	EUR/100 kg	70,46	0406 90 15 9100	L04	EUR/100 kg	31,35
	L20	EUR/100 kg	95,00		L40	EUR/100 kg	44,86
0405 10 30 9700	L02	EUR/100 kg	70,46	0406 90 17 9100	L04	EUR/100 kg	31,35
	L20	EUR/100 kg	95,00		L40	EUR/100 kg	44,86
0405 10 50 9500	L02	EUR/100 kg	68,74	0406 90 21 9900	L04	EUR/100 kg	30,47
	L20	EUR/100 kg	92,69		L40	EUR/100 kg	43,50
0405 10 50 9700	L02	EUR/100 kg	70,46	0406 90 23 9900	L04	EUR/100 kg	27,31
	L20	EUR/100 kg	95,00		L40	EUR/100 kg	39,27
0405 10 90 9000	L02	EUR/100 kg	73,04	0406 90 25 9900	L04	EUR/100 kg	26,79
	L20	EUR/100 kg	98,49		L40	EUR/100 kg	38,34
0405 20 90 9500	L02	EUR/100 kg	64,45	0406 90 27 9900	L04	EUR/100 kg	24,26
	L20	EUR/100 kg	86,90		L40	EUR/100 kg	34,73
0405 20 90 9700	L02	EUR/100 kg	67,02	0406 90 32 9119	L04	EUR/100 kg	22,43
	L20	EUR/100 kg	90,36		L40	EUR/100 kg	32,15
0405 90 10 9000	L02	EUR/100 kg	87,94	0406 90 35 9190	L04	EUR/100 kg	31,94
	L20	EUR/100 kg	118,56		L40	EUR/100 kg	45,94
				0406 90 35 9990	L04	EUR/100 kg	31,94
					L40	EUR/100 kg	45,94

Erzeugniscode	Bestimmung	Maßeinheit	Erstattungs- betrag	Erzeugniscode	Bestimmung	Maßeinheit	Erstattungs- betrag
0406 90 37 9000	L04	EUR/100 kg	30,32	0406 90 85 9970	L04	EUR/100 kg	28,47
	L40	EUR/100 kg	43,40		L40	EUR/100 kg	40,93
0406 90 61 9000	L04	EUR/100 kg	34,52	0406 90 86 9200	L04	EUR/100 kg	27,52
	L40	EUR/100 kg	49,96		L40	EUR/100 kg	40,79
0406 90 63 9100	L04	EUR/100 kg	34,01	0406 90 86 9400	L04	EUR/100 kg	29,48
	L40	EUR/100 kg	49,05		L40	EUR/100 kg	43,11
0406 90 63 9900	L04	EUR/100 kg	32,69	0406 90 86 9900	L04	EUR/100 kg	31,02
	L40	EUR/100 kg	47,37		L40	EUR/100 kg	44,67
0406 90 69 9910	L04	EUR/100 kg	33,17	0406 90 87 9300	L04	EUR/100 kg	25,62
	L40	EUR/100 kg	48,07		L40	EUR/100 kg	37,86
0406 90 73 9900	L04	EUR/100 kg	27,91	0406 90 87 9400	L04	EUR/100 kg	26,16
	L40	EUR/100 kg	39,99		L40	EUR/100 kg	38,24
0406 90 75 9900	L04	EUR/100 kg	28,47	0406 90 87 9951	L04	EUR/100 kg	27,80
	L40	EUR/100 kg	40,93		L40	EUR/100 kg	39,79
0406 90 76 9300	L04	EUR/100 kg	25,27	0406 90 87 9971	L04	EUR/100 kg	27,80
	L40	EUR/100 kg	36,17		L40	EUR/100 kg	39,79
0406 90 76 9400	L04	EUR/100 kg	28,30	0406 90 87 9973	L04	EUR/100 kg	27,29
	L40	EUR/100 kg	40,52		L40	EUR/100 kg	39,07
0406 90 76 9500	L04	EUR/100 kg	26,21	0406 90 87 9974	L04	EUR/100 kg	29,24
	L40	EUR/100 kg	37,20		L40	EUR/100 kg	41,66
0406 90 78 9100	L04	EUR/100 kg	27,72	0406 90 87 9975	L04	EUR/100 kg	28,99
	L40	EUR/100 kg	40,50		L40	EUR/100 kg	40,97
0406 90 78 9300	L04	EUR/100 kg	27,46	0406 90 87 9979	L04	EUR/100 kg	27,31
	L40	EUR/100 kg	39,22		L40	EUR/100 kg	39,27
0406 90 79 9900	L04	EUR/100 kg	22,67	0406 90 88 9300	L04	EUR/100 kg	22,63
	L40	EUR/100 kg	32,60		L40	EUR/100 kg	33,32
0406 90 81 9900	L04	EUR/100 kg	28,30	0406 90 88 9500	L04	EUR/100 kg	23,33
	L40	EUR/100 kg	40,52		L40	EUR/100 kg	33,34
0406 90 85 9930	L04	EUR/100 kg	31,02				
	L40	EUR/100 kg	44,67				

(¹) Für die Erzeugnisse, die im Rahmen des im Beschluss 98/486/EG vorgesehenen Zollkontingents 2006/07 in die Dominikanische Republik ausgeführt werden sollen und die den Bestimmungen des Artikels 20a der Verordnung (EG) Nr. 174/1999 entsprechen, gelten folgende Sätze:

- a) Erzeugnisse der KN-Codes 0402 10 11 9000 und 0402 10 19 9000 0,00 EUR/100 kg
- b) Erzeugnisse der KN-Codes 0402 21 11 9900, 0402 21 19 9900, 0402 21 91 9200 und 0402 21 99 9200 28,00 EUR/100 kg

Die übrigen Bestimmungsländer/-gebiete sind wie folgt definiert:

L02: Andorra und Gibraltar.

L20: Alle Bestimmungen außer L02, Ceuta, Melilla, Vatikanstadt, den Vereinigten Staaten von Amerika und den Landesteilen der Republik Zypern, in denen die Regierung der Republik Zypern keine tatsächliche Kontrolle ausübt.

L04: Albanien, Bosnien und Herzegowina, Kosovo, Serbien, Montenegro und die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien.

L40: Alle Bestimmungen außer L02, L04, Ceuta, Melilla, Island, Liechtenstein, Norwegen, Schweiz, Vatikanstadt, den Vereinigten Staaten von Amerika, Kroatien, der Türkei, Australien, Kanada, Neuseeland und den Landesteilen der Republik Zypern, in denen die Regierung der Republik Zypern keine tatsächliche Kontrolle ausübt.

VERORDNUNG (EG) Nr. 22/2007 DER KOMMISSION**vom 11. Januar 2007****zur Festsetzung des Ausfuhrerstattungshöchstbetrags für Butter im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 581/2004**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 31 Absatz 3 Unterabsatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 581/2004 der Kommission vom 26. März 2004 zur Eröffnung einer Dauerausschreibung für Ausfuhrerstattungen für bestimmte Arten von Butter ⁽²⁾ wurde eine Dauerausschreibung vorgesehen.
- (2) Gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 580/2004 der Kommission vom 26. März 2004 zur Einführung eines Ausschreibungsverfahrens für Ausfuhrerstattungen für bestimmte Milcherzeugnisse ⁽³⁾ und nach Prüfung der im

Rahmen der Ausschreibung eingereichten Angebote ist es angebracht, für die am 9. Januar 2007 endende Angebotsfrist einen Ausfuhrerstattungshöchstbetrag festzusetzen.

- (3) Der Verwaltungsausschuss für Milch und Milcherzeugnisse hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für die mit der Verordnung (EG) Nr. 581/2004 eröffnete Dauerausschreibung und die am 9. Januar 2007 endende Angebotsfrist wird folgender Erstattungshöchstbetrag für die Erzeugnisse gemäß Artikel 1 Absatz 1 derselben Verordnung im Anhang der vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 12. Januar 2007 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 11. Januar 2007

Für die Kommission

Jean-Luc DEMARTY

*Generaldirektor für Landwirtschaft und ländliche
Entwicklung*

⁽¹⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 48. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1913/2005 (ABl. L 307 vom 25.11.2005, S. 2).

⁽²⁾ ABl. L 90 vom 27.3.2004, S. 64. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 975/2006 (ABl. L 176 vom 30.6.2006, S. 69).

⁽³⁾ ABl. L 90 vom 27.3.2004, S. 58. Verordnung geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1814/2005 (ABl. L 292 vom 8.11.2005, S. 3).

ANHANG

(EUR/100 kg)

Erzeugnis	Code der Ausfuhrerstattungsnumenklatur	Ausfuhrerstattungshöchstbetrag bei Ausfuhr nach den Bestimmungen gemäß Artikel 1 Absatz 1 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EG) Nr. 581/2004
Butter	ex 0405 10 19 9500	—
Butter	ex 0405 10 19 9700	101,00
Butteroil	ex 0405 90 10 9000	123,50

VERORDNUNG (EG) Nr. 23/2007 DER KOMMISSION**vom 11. Januar 2007****zur Festsetzung des Zuteilungskoeffizienten für die Erteilung der vom 1. bis zum 8. Januar 2007 im Rahmen des mit der Verordnung (EG) Nr. 955/2005 eröffneten Zollkontingents zur Einfuhr von Reis mit Ursprung in Ägypten beantragten Lizenzen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1785/2003 des Rates vom 29. September 2003 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis ⁽¹⁾,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1301/2006 der Kommission vom 31. August 2006 mit gemeinsamen Regeln für die Verwaltung von Einfuhrzollkontingenten für landwirtschaftliche Erzeugnisse im Rahmen einer Einfuhrlizenzregelung ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 955/2005 der Kommission ⁽³⁾ ist ein jährliches Zollkontingent für die Einfuhr von 5 605 Tonnen Reis des KN-Codes 1006 mit Ursprung in Ägypten (laufende Nummer 09.4097) eröffnet worden.
- (2) Aus der Mitteilung gemäß Artikel 5 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 955/2005 geht hervor, dass sich die vom 1. bis zum 8. Januar 2007, 13.00 Uhr (Brüsseler Zeit), gemäß Artikel 4 Absatz 1 der genannten Verord-

nung eingereichten Anträge auf Mengen beziehen, die die verfügbaren Mengen übersteigen. Es ist daher zu bestimmen, in welchem Umfang die Einfuhrlizenzen erteilt werden können, indem der auf die beantragten Mengen anzuwendende Zuteilungskoeffizient festgesetzt wird.

- (3) Außerdem dürfen für den laufenden Kontingentszeitraum keine Einfuhrlizenzen im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 955/2005 mehr erteilt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Den vom 1. bis zum 8. Januar 2007, 13.00 Uhr (Brüsseler Ortszeit), eingereichten Einfuhrlizenzanträgen für Reis mit Ursprung in Ägypten des Kontingents gemäß der Verordnung (EG) Nr. 955/2005 wird für die beantragten Mengen stattgegeben, auf die ein Zuteilungskoeffizient von 8,270621 % angewendet wird.

(2) Die Erteilung von Lizenzen für die ab dem 8. Januar 2007, 13.00 Uhr (Brüsseler Zeit), beantragten Mengen wird für den laufenden Kontingentszeitraum ausgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 11. Januar 2007

Für die Kommission

Jean-Luc DEMARTY

Generaldirektor für Landwirtschaft und ländliche
Entwicklung

⁽¹⁾ ABl. L 270 vom 21.10.2003, S. 96. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 797/2006 (ABl. L 144 vom 31.5.2006, S. 1).

⁽²⁾ ABl. L 238 vom 1.9.2006, S. 13.

⁽³⁾ ABl. L 164 vom 24.6.2005, S. 5. Verordnung geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2019/2006 (ABl. L 384 vom 29.12.2006, S. 48).

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte, die in Anwendung des EG-Vertrags/Euratom-Vertrags erlassen wurden)

ENTSCHEIDUNGEN UND BESCHLÜSSE

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 18. Dezember 2006

zur Änderung der Entscheidung 2005/779/EG mit Maßnahmen zum Schutz gegen die Vesikuläre Schweinekrankheit in Italien

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2006) 6574)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2007/9/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 90/425/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 zur Regelung der veterinärrechtlichen und tierzüchterischen Kontrollen im innergemeinschaftlichen Handel mit lebenden Tieren und Erzeugnissen im Hinblick auf den Binnenmarkt ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Entscheidung 2005/779/EG der Kommission vom 8. November 2005 mit Maßnahmen zum Schutz gegen die Vesikuläre Schweinekrankheit in Italien ⁽²⁾ wurde als Reaktion auf das Auftreten dieser Krankheit in Italien verabschiedet. Sie enthält Tiergesundheitsvorschriften hinsichtlich der Vesikulären Schweinekrankheit (VSK) für anerkannt VSK-freie italienische Regionen und für nicht als VSK-frei anerkannte Regionen.

(2) Angesichts der von Italien jetzt vorgelegten Informationen sollten die in der Entscheidung 2005/779/EG hinsichtlich der Überwachung von Schweinehaltungsbetrieben und -sammelstellen vorgesehenen Maßnahmen, insbesondere hinsichtlich der durchzuführenden Probe-

nahme und Untersuchung, zur Prävention der Ausbreitung der Krankheit verstärkt werden. Darüber hinaus sollte die Verbringung von Schweinen aus Haltungen und Regionen, die nicht anerkannt VSK-frei sind, weiter eingeschränkt werden.

(3) Die Entscheidung 2005/779/EG sollte daher entsprechend geändert werden.

(4) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Entscheidung 2005/779/EG wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 5 Absatz 2 erhält der einleitende Satz folgende Fassung:

„2. In Haltungsbetrieben mit Zuchtschweinen erfolgt die Probenahme für die serologische Untersuchung anhand einer Zufallsstichprobe von 12 Zuchtschweinen bzw. allen Zuchtschweinen, wenn im Betrieb weniger als 12 Zuchtschweine gehalten werden, in folgenden Zeitabständen:“

⁽¹⁾ ABl. L 224 vom 18.8.1990, S. 29. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 2002/33/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 315 vom 19.11.2002, S. 14).

⁽²⁾ ABl. L 293 vom 9.11.2005, S. 28.

2. Artikel 6 erhält folgende Fassung:

„Artikel 6

Überwachung in nicht anerkannt VSK-freien Regionen

1. Italien trägt dafür Sorge, dass zum Nachweis der Vesikulären Schweinekrankheit in nicht anerkannt seuchenfreien Regionen Stichprobenuntersuchungen und Kontrollen im Sinne der Absätze 2, 3 und 4 durchgeführt werden.

2. Für anerkannt VSK-freie Haltungsbetriebe, in denen Zuchtschweine gehalten werden, gelten die Bestimmungen von Artikel 5 Absatz 2.

3. In anerkannt VSK-freien Haltungsbetrieben, in denen keine Zuchtschweine gehalten werden, erfolgt die Probenahme für die serologische Untersuchung anhand einer Zufallsstichprobe von 12 Zuchtschweinen bzw. allen Zuchtschweinen, wenn im Betrieb weniger als 12 Zuchtschweine gehalten werden, zweimal jährlich.

4. In Schweinesammelstellen werden alle zwei Monate in jeder Bucht, in der normalerweise Schweine gehalten werden, Fäzesproben zur virologischen Untersuchung entnommen.

Die Schweine dürfen die Sammelstelle erst verlassen, wenn negative Ergebnisse dieser Untersuchungen vorliegen.“

3. Artikel 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„1. Italien trägt dafür Sorge, dass die Bestimmungen der Absätze 3 und 4 hinsichtlich der innerstaatlichen Verbringung lebender Schweine eingehalten werden.“

b) Absatz 2 wird gestrichen.

c) Die Absätze 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

„3. Die Verbringung von Schweinen aus einem nicht anerkannt VSK-freien Haltungsbetrieb ist verboten, bis der Haltungsbetrieb als VSK-frei anerkannt ist.

4. Die Verbringung von Schweinen aus nicht anerkannt VSK-freien Regionen in andere Regionen Italiens ist verboten.“

4. In Artikel 8 erhält Buchstabe e folgende Fassung:

„e) die Probenahme und serologische Untersuchung wird wie folgt durchgeführt:

i) im Bestimmungsbetrieb befindliche Schweine werden frühestens 28 Tage nach der Verbringung beprobt, und eine bestimmte Anzahl dieser Schweine, die ausreicht, um mit einer Nachweissicherheit von 95 % eine VSK-Befallsrate von 5 % festzustellen, wird einer serologischen Untersuchung unterzogen; diese Probenahme muss die in den Bestimmungsbetrieb verbrachten Schweine mitumfassen und Schweine dürfen den Bestimmungsbetrieb erst verlassen, wenn diese Untersuchung mit Negativbefund durchgeführt wurde;

ii) von Schweinen, die in einen Schlachthof verbracht werden sollen, werden innerhalb von 10 Tagen vor der Verbringung Proben entnommen und eine bestimmte Anzahl dieser Schweine, die ausreicht, um mit einer Nachweissicherheit von 95 % eine VSK-Befallsrate von 5 % festzustellen, wird einer serologischen Untersuchung unterzogen; diese Schweine dürfen den Ursprungsbetrieb erst verlassen, wenn die Untersuchung mit Negativbefund durchgeführt wurde;“

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 18. Dezember 2006

Für die Kommission

Markos KYPRIANOU

Mitglied der Kommission

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 20. Dezember 2006

zur Änderung der Entscheidung 2005/648/EG mit Maßnahmen zum Schutz gegen die Newcastle-Krankheit in Bulgarien

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2006) 6717)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2007/10/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 91/496/EWG des Rates vom 15. Juli 1991 zur Festlegung von Grundregeln für die Veterinärkontrollen von aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführten Tieren und zur Änderung der Richtlinien 89/662/EWG, 90/425/EWG und 90/675/EWG⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 18 Absatz 7,

gestützt auf die Richtlinie 97/78/EG des Rates vom 18. Dezember 1997 zur Festlegung von Grundregeln für die Veterinärkontrollen von aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführten Erzeugnissen⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 22 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Newcastle-Krankheit ist eine hochinfektiöse Viruserkrankung von Geflügel und Vögeln, und es besteht die Gefahr, dass der Krankheitserreger über den internationalen Handel mit lebendem Geflügel und Geflügelerzeugnissen eingeschleppt wird.

(2) Die Entscheidung 2005/648/EG der Kommission vom 8. September 2005 mit Maßnahmen zum Schutz gegen die Newcastle-Krankheit in Bulgarien⁽³⁾ wurde nach einem Ausbruch der Newcastle-Krankheit im Verwaltungsbezirk Vratza verabschiedet. Mit dieser Entscheidung wird jede Einfuhr von lebendem Geflügel, lebenden Laufvögeln, lebendem Zuchtfederwild und lebendem Wildgeflügel sowie von Bruteiern, frischem Fleisch und Fleischzubereitungen dieser Arten ausgesetzt.

⁽¹⁾ ABl. L 268 vom 24.9.1991, S. 56. Richtlinie zuletzt geändert durch die Beitrittsakte von 2003.

⁽²⁾ ABl. L 24 vom 30.1.1998, S. 9. Richtlinie zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 165 vom 30.4.2004, S. 1).

⁽³⁾ ABl. L 238 vom 15.9.2005, S. 16. Entscheidung zuletzt geändert durch die Entscheidung 2006/571/EG (ABl. L 227 vom 19.8.2006, S. 58).

(3) Bulgarien hat Ausbrüche der Newcastle-Krankheit in einer Gemeinde des Verwaltungsbezirks Dobritsch und in einer Gemeinde des Verwaltungsbezirks Razgrad in Bulgarien bestätigt.

(4) Angesichts der aktuellen epidemiologischen Situation in Bulgarien in Bezug auf die Newcastle-Krankheit und der Tatsache, dass dieses Land bestimmte Maßnahmen zur Bekämpfung der Seuche getroffen und der Kommission weitere Informationen zur Seuchenlage übermittelt hat, erscheint die Lage in Bulgarien, ausgenommen die Bezirke Vratza, Blagoevgrad, Kardschali, Burgas (ohne die Gemeinden Burgas und Sungurlare), die Gemeinde Dobritschka im Verwaltungsbezirk Dobritsch und die Gemeinde Kubrat im Bezirk Razgrad, weiterhin zufriedenstellend. Es ist daher sinnvoll, die Aussetzung von Einfuhren auf diese Regionen zu begrenzen.

(5) Der Anhang zur Entscheidung 2005/648/EG ist daher entsprechend zu ändern.

(6) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang der Entscheidung 2005/648/EG wird durch den Anhang zur vorliegenden Entscheidung ersetzt.

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten treffen unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen, um dieser Entscheidung nachzukommen, und veröffentlichen diese Maßnahmen. Sie setzen die Kommission hiervon unverzüglich in Kenntnis.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 20. Dezember 2006

Für die Kommission
Markos KYPRIANOU
Mitglied der Kommission

ANHANG

„ANHANG

Verwaltungsbezirk Blagoevgrad

Verwaltungsbezirk Burgas, ohne die Gemeinden Burgas und Sungurlare

Verwaltungsbezirk Vratza

Verwaltungsbezirk Kardshali

Gemeinde Kubrat im Verwaltungsbezirk Razgrad

Gemeinde Dobritschka im Verwaltungsbezirk Dobritsch“

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION**vom 20. Dezember 2006****zur Änderung der Entscheidung 2005/362/EG der Kommission vom 2. Mai 2005 zur Genehmigung des Plans zur Tilgung der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen in Sardinien, Italien***(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2006) 6718)***(Nur die italienische Fassung ist verbindlich)**

(2007/11/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 2002/60/EG des Rates vom 27. Juni 2002 zur Festlegung von besonderen Vorschriften für die Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest sowie zur Änderung der Richtlinie 92/119/EWG hinsichtlich der Teschener Krankheit und der Afrikanischen Schweinepest ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Mit der Entscheidung 2005/362/EG der Kommission vom 2. Mai 2005 zur Genehmigung des Plans zur Tilgung der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen in Sardinien, Italien ⁽²⁾, wurde der Plan zur Tilgung der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen in der Region Sardinien genehmigt.

(2) Italien hat die Kommission über die Ergebnisse dieses Plans und die günstige Entwicklung dieser Seuche auf sardinischem Gebiet informiert.

(3) Daher ist es angezeigt, die verschiedenen Gebiete und insbesondere das Hochrisikogebiet, wo der Tilgungsplan in der Region Sardinien durchzuführen ist, neu zu definieren.

(4) Die Maßnahmen dieser Entscheidung entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang I der Entscheidung 2005/362/EG wird durch den Anhang der vorliegenden Entscheidung ersetzt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Italienische Republik gerichtet.

Brüssel, den 20. Dezember 2006

Für die Kommission
Markos KYPRIANOU
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 192 vom 20.7.2002, S. 27.

⁽²⁾ ABl. L 118 vom 5.5.2005, S. 37.

ANHANG

„ANHANG I

Gebiete in der Region Sardinien, Italien, in denen der Tilgungsplan umgesetzt wirdA. *Infektionsgebiet*

Das Gebiet Montarbu in der Provinz Nuoro, Teil des Gebiets der Gemeinden Arzana, Gairo, Osini, Seui und Ussassai.

B. *Hochrisikogebiet*

(a) In der Provinz Nuoro: das Gebiet der Gemeinden Aritzo, Arzana, Atzara, Austis, Bari Sardo, Baunei, Belvi, Bitti, Cardedu, Desulo, Dorgali, Elini, Fonni, Gadoni, Gairo, Galtelli, Girasole, Ilbono, Irgoli, Jerzu, Lanusei, Loceri, Loculi, Lotzorai, Lula, Meana Sardo, Onani, Onifai, Orgosolo, Orosei, Osidda, Osini, Ovodda, Seui, Sorgono, Talana, Tertenia, Teti, Tiana, Tonara, Tortoli, Triei, Ulassai, Uzulei, Ussassai und Villagrande Strisaili;

(b) In der Provinz Sassari: das Gebiet der Gemeinden Ala' dei Sardi, Anela, Budduso', Bultei, Nughedu di San Nicolo' und Pattada.

C. *Überwachungsgebiet*

Das Gebiet der Region Sardinien mit Ausnahme der unter den Punkten A und B genannten Gebiete.“

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 20. Dezember 2006

zur Änderung der Entscheidung 2005/363/EG über Schutzmaßnahmen gegen die Afrikanische Schweinepest auf Sardinien (Italien)

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2006) 6729)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2007/12/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 89/662/EWG des Rates vom 11. Dezember 1989 zur Regelung der veterinärrechtlichen Kontrollen im innergemeinschaftlichen Handel im Hinblick auf den gemeinsamen Binnenmarkt ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 4,

gestützt auf die Richtlinie 90/425/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 zur Regelung der veterinärrechtlichen und tierzüchterischen Kontrollen im innergemeinschaftlichen Handel mit lebenden Tieren und Erzeugnissen im Hinblick auf den gemeinsamen Binnenmarkt ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 4,

gestützt auf die Richtlinie 2002/99/EG des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Festlegung von tierseuchenrechtlichen Vorschriften für das Herstellen, die Verarbeitung, den Vertrieb und die Einfuhr von Lebensmitteln tierischen Ursprungs ⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Entscheidung 2005/363/EG der Kommission vom 2. Mai 2005 über Schutzmaßnahmen gegen die Afrikanische Schweinepest auf Sardinien (Italien) ⁽⁴⁾ wurde als Reaktion auf das Auftreten der Afrikanischen Schweinepest in der Provinz Nuoro und einem Teil der Provinz Sassari in Sardinien erlassen.
- (2) Italien hat die Kommission über die Ergebnisse des mit der Entscheidung 2005/362/EG ⁽⁵⁾ der Kommission genehmigten Plans zur Tilgung der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen in Sardinien und die günstige Entwicklung dieser Seuche auf sardinischem Gebiet informiert.

(3) Die Provinz Orestano, einige Gemeinden der Provinz Sassari und einige Gemeinden der Provinz Nuoro sollten daher aus der Liste der in Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe b Ziffer i der Entscheidung 2005/363/EG genannten Gebiete Sardinien gestrichen werden, die von der in diesem Artikel vorgesehenen Ausnahmeregelung ausgeschlossen sind, welche die italienischen Behörden befugt, Schweinefleisch unter bestimmten Bedingungen zu versenden.

(4) Die Entscheidung 2005/363/EG sollte daher entsprechend geändert werden.

(5) Die Maßnahmen dieser Entscheidung entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang I der Entscheidung 2005/363/EG wird durch den Anhang der vorliegenden Entscheidung ersetzt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 20. Dezember 2006

Für die Kommission
Markos KYPRIANOU
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 395 vom 30.12.1989, S. 13. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 2004/41/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 157 vom 30.4.2004, S. 33; berichtigt im ABl. L 195 vom 2.6.2004, S. 12).

⁽²⁾ ABl. L 224 vom 18.8.1990, S. 29. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 2002/33/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 315 vom 19.11.2002, S. 14).

⁽³⁾ ABl. L 18 vom 23.1.2003, S. 11.

⁽⁴⁾ ABl. L 118 vom 5.5.2005, S. 39. Entscheidung zuletzt geändert durch die Entscheidung 2005/494/EG (ABl. L 182 vom 13.7.2005, S. 26).

⁽⁵⁾ ABl. L 118 vom 5.5.2005, S. 37.

ANHANG

„ANHANG I

Gebiete Sardiniens gemäß Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe b Ziffer i:

- (a) In der Provinz Nuoro: das Gebiet der Gemeinden Aritzo, Arzana, Atzara, Austis, Bari Sardo, Baunei, Belvi, Bitti, Cardedu, Desulo, Dorgali, Elini, Fonni, Gadoni, Gairo, Galtelli, Girasole, Ilbono, Irgoli, Jerzu, Lanusei, Loceri, Loculi, Lotzorai, Lula, Meana Sardo, Onani, Onifai, Orgosolo, Orosei, Osidda, Osini, Ovodda, Seui, Sorgono, Talana, Tertenia, Teti, Tiana, Tonara, Tortoli, Triei, Ulassai, Uzulei, Ussassai und Villagrande Strisaili;
 - (b) In der Provinz Sassari: das Gebiet der Gemeinden Ala' dei Sardi, Anela, Budduso', Bultei, Nughedu di San Nicolo' und Pattada.“
-

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 22. Dezember 2006

zur Änderung der Entscheidung 2002/459/EG hinsichtlich Ergänzungen in der Liste der Einheiten des informatisierten Netzwerkes Traces aufgrund des Beitritts Bulgariens und Rumäniens

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2006) 6810)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2007/13/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf den Vertrag über den Beitritt Bulgariens und Rumäniens, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 3,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Bulgariens und Rumäniens, insbesondere auf Artikel 56,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Für bestimmte von der Kommission erlassene Rechtsakte, die aufgrund des Beitritts Bulgariens und Rumäniens zur Europäischen Union geändert werden müssen, wurden die notwendigen Änderungen nicht in der Beitrittsakte von 2005 vorgesehen. Diese Änderungen müssen daher vor dem Beitritt erlassen werden, damit sie mit dem Beitrittsdatum in Kraft treten können.
- (2) Die Richtlinie 90/425/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 zur Regelung der veterinärrechtlichen und tierzüchterischen Kontrollen im innergemeinschaftlichen Handel mit lebenden Tieren und Erzeugnissen im Hinblick auf den Binnenmarkt ⁽¹⁾ und insbesondere ihr Artikel 20 Absatz 1 sieht die Einrichtung eines elektronischen Verbundsystems zwischen den Veterinärbehörden der Mitgliedstaaten vor.
- (3) Die Entscheidung 2002/459/EG der Kommission vom 4. Juni 2002 zur Festlegung der Liste der Einheiten des informatisierten Netzes „ANIMO“ und zur Aufhebung der Entscheidung 2000/287/EG ⁽²⁾ legt die Liste und die Identifizierung der Einheiten des ANIMO-Systems fest.
- (4) Die Entscheidung 2004/292/EG der Kommission vom 30. März 2004 zur Einführung des Traces-Systems und

zur Änderung der Entscheidung 92/486/EWG ⁽³⁾ schreibt die Anwendung des Traces-Systems vor, das der Rückverfolgung von Verbringungen von Tieren und bestimmten Erzeugnissen im Rahmen des innergemeinschaftlichen Handelsverkehrs und der Einfuhren dienen soll.

- (5) Um das Funktionieren des EDV-Systems Traces zu gewährleisten, sollten die verschiedenen Einheiten in Bulgarien und Rumänien bestimmt werden.
- (6) Die Entscheidung 2002/459/EG ist daher entsprechend zu ändern.
- (7) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang der Entscheidung 2002/459/EG wird gemäß dem Anhang der vorliegenden Entscheidung geändert.

Artikel 2

Diese Entscheidung gilt vorbehaltlich und ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Vertrags über den Beitritt Bulgariens und Rumäniens.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 22. Dezember 2006

Für die Kommission

Markos KYPRIANOU

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 224 vom 18.8.1990, S. 29. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 2002/33/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 315 vom 19.11.2002, S. 14).

⁽²⁾ ABl. L 159 vom 17.6.2002, S. 27. Entscheidung zuletzt geändert durch die Entscheidung 2006/414/EG (ABl. L 164 vom 16.6.2006, S. 27).

⁽³⁾ ABl. L 94 vom 31.3.2004, S. 63. Entscheidung zuletzt geändert durch die Entscheidung 2005/515/EG (ABl. L 187 vom 19.7.2005, S. 29).

ANHANG

Im Anhang zur Entscheidung 2002/459/EG werden folgende Abschnitte angefügt:

PŘÍLOHA	PRIEDAS
BILAG	MELLÉKLET
ANHANG	ANNEX
LISA	BIJLAGE
ΠΑΡΑΡΤΗΜΑ	ZAŁĄCZNIK
ANNEX	ANEXO
ANEXO	PRÍLOHA
ANNEXE	PRILOGA
ALLEGATO	LIITE
PIELIKUMS	BILAGA

Země: Bulharsko	Šalis: Bulgarija
Land: Bulgarien	Ország: Bulgária
Land: Bulgarien	Pajjiž: Bulgarija
Riik: Bulgaaria	Land: Bulgarije
Χώρα: Βουλγαρία	Kraj: Bułgaria
Country: Bulgaria	País: Bulgária
País: Bulgaria	Krajina: Bulharsko
Pays: Bulgarie	Država: Bolgarija
Paese: Bulgaria	Maa: Bulgaria
Valsts: Bulgārija	Land: Bulgarien

ÚSTŘEDNÍ JEDNOTKA	CENTRINIS VIENETAS
CENTRALENHED	KÖZPONTI EGYSÉG
ZENTRALE EINHEIT	UNITA' 'ENTRALI
KESKASUTUS	CENTRALE EENHEID
KENTPIKH MONAΔA	JEDNOSTKA CENTRALNA
CENTRAL UNIT	UNIDADE CENTRAL
UNIDAD CENTRAL	CENTRÁLNA JEDNOTKA
UNITÉ CENTRALE	GLAVNI URAD
UNITÀ CENTRALE	KESKUSYKSIKKÖ
CENTRĀLĀ VIENĪBA	CENTRALENHET

MÍSTNÍ JEDNOTKA	VIETINIAI VIENETAI
LOKALE ENHEDER	HELYI EGYSÉGEK
ÖRTLICHE EINHEITEN	UNITA' LOKALI
KOHALIK ASUTUS	LOKALE EENHEDEN
ΤΟΠΙΚΕΣ ΜΟΝΑΔΕΣ	JEDNOSTKA LOKALNA
LOCAL UNITS	UNIDADES LOCAIS
UNIDADES LOCALES	LOKÁLNA JEDNOTKA
UNITÉS LOCALES	OBMOČNA ENOTA
UNITÀ LOCALI	PAIKALLISET YKSIKÖT
LOKĀLĀ VIENĪBA	LOKALA ENHETER

BG01000	BLAGOEVGRAD	BG15000	PLEVEN
BG02000	BURGAS	BG16000	PLOVDIV
BG03000	VARNA	BG17000	RAZGRAD
BG04000	VELIKO TARNOVO	BG18000	ROUSSE
BG05000	VIDIN	BG19000	SILISTRA
BG06000	VRATSA	BG20000	SLIVEN
BG07000	GABROVO	BG21000	SMOLYAN
BG08000	DOBRICH	BG22000	SOFIA-REGION
BG09000	KARZHALI	BG23000	STARA ZAGORA
BG10000	KYUSTENDIL	BG24000	TARGOVISHTE
BG11000	LOVECH	BG25000	HASKOVO
BG12000	MONTANA	BG26000	SHUMEN
BG13000	PAZARDJIK	BG27000	JAMBOL
BG14000	PERNIK	BG28000	SOFIA

STANOVIŠTĚ HRANIČNÍCH KONTROL	PASIENIO VETERINARIJOS POSTAS
GRÆNSEKONTROLSTEDER	ÁLLATEGÉSZSÉGÜGYI HATÁRÁLLOMÁS
GRENZKONTROLLSTELLEN	POSTIJIET SPEZZJONIJIET TA' FRUNTIERA
PIIRIPUNKT	GRENSINSPECTIEPOSTEN
ΣΥΝΟΠΙΑΚΟΙ ΣΤΑΘΜΟΙ ΕΛΕΓΧΟΥ	PUNKTY KONTROLI GRANICZNEJ
BORDER INSPECTION POSTS	POSTOS DE INSPECÇÃO FRONTEIRIÇOS
PUESTOS DE INSPECCIÓN FRONTERIZOS	HRANIČNÉ INŠPEKČNÉ STANICÉ
POSTES D'INSPECTION FRONTALIERS	MEJNIH KONTROLNIH TOČK
POSTI D'ISPEZIONE FRONTALIERI	RAJATARKASTUSASEMAT
ROBEŽKONTROLES PUNKTS	GRÄNSKONTROLLSTATIONER

BG 00199 R BREGOVO
 BG 00299 P BURGAS
 BG 00399 R GJUSHEVO
 BG 00499 R KALOTINA

BG 00599 R KAPITAN ANDREEVO
 BG 00699 A SOFIA
 BG 00799 P VARNA
 BG 00899 R ZLATAREVO

Země: **Rumunsko**
 Land: **Rumænien**
 Land: **Rumänien**
 Riik: **Rumeenia**
 Χώρα: **Ρουμανία**
 Country: **Romania**
 País: **Rumanía**
 Pays: **Roumanie**
 Paese: **Romania**
 Valsts: **Rumānija**

Šalis: **Rumunija**
 Ország: **Románia**
 Pajjiž: **Rumanija**
 Land: **Roemenië**
 Kraj: **Rumunia**
 País: **Roménia**
 Krajina: **Rumunsko**
 Država: **Romunija**
 Maa: **Romania**
 Land: **Rumānien**

ÚSTŘEDNÍ JEDNOTKA
 CENTRALENHED
 ZENTRALE EINHEIT
 KESKASUTUS
 KENTPIKH MONAAA
 CENTRAL UNIT
 UNIDAD CENTRAL
 UNITÉ CENTRALE
 UNITÀ CENTRALE
 CENTRĀLĀ VIENĪBA

CENTRINIS VIENETAS
 KÖZPONTI EGYSÉG
 UNITA' 'ENTRALI
 CENTRALE EENHEID
 JEDNOSTKA CENTRALNA
 UNIDADE CENTRAL
 CENTRÁLNA JEDNOTKA
 GLAVNI URAD
 KESKUSYKSIKKÖ
 CENTRALENHET

RO00000 ANSVSA BUCUREȘTI

MÍSTNÍ JEDNOTKA
 LOKALE ENHEDER
 ÖRTLICHE EINHEITEN
 KOHALIK ASUTUS
 ΤΟΠΙΚΕΣ ΜΟΝΑΔΕΣ
 LOCAL UNITS
 UNIDADES LOCALES
 UNITÉS LOCALES
 UNITÀ LOCALI
 LOKĀLĀ VIENĪBA

VIETINIAI VIENETAI
 HELYI EGYSÉGEK
 UNITA' LOKALI
 LOKALE EENHEDEN
 JEDNOSTKA LOKALNA
 UNIDADES LOCAIS
 LOKÁLNA JEDNOTKA
 OBMOČNA ENOTA
 PAIKALLISET YKSIKÖT
 LOKALA ENHETER

RO01000	ALBA	RO22000	HARGHITA
RO02000	ARAD	RO23000	HUNEDOARA
RO03000	ARGEŞ	RO24000	IALOMIŢA
RO04000	BACĂU	RO25000	IAŞI
RO05000	BIHOR	RO26000	ILFOV
RO06000	BISTRIŢA-NĂSĂUD	RO27000	MARAMUREŞ
RO07000	BOTOŞANI	RO28000	MEHEDINŢI
RO08000	BRAŞOV	RO29000	MUREŞ
RO09000	BRĂILA	RO30000	NEAMŢ
RO10000	BUCUREŞTI	RO31000	OLT
RO11000	BUZĂU	RO32000	PRAHOVA
RO12000	CARAŞ-SEVERIN	RO33000	SATU MARE
RO13000	CĂLĂRAŞI	RO34000	SĂLAJ
RO14000	CLUJ	RO35000	SIBIU
RO15000	CONSTANŢA	RO36000	SUCEAVA
RO16000	COVASNA	RO37000	TELEORMAN
RO17000	DÂMBOVIŢA	RO38000	TIMIŞ
RO18000	DOLJ	RO39000	TULCEA
RO19000	GALAŢI	RO40000	VASLUI
RO20000	GIURGIU	RO41000	VĂLCEA
RO21000	GORJ	RO42000	VRANCEA

STANOVIŠŤĚ HRANIČNÍCH KONTROL	PASIENIO VETERINARIJOS POSTAS
GRÆNSEKONTROLSTEDER	ÁLLATEGÛSZSÉGÛGYI HATÁRÁLLOMÁS
GRENZKONTROLLSTELLEN	POSTIJJET SPEZZJONIJIET TA' FRUNTIERA
PIIRIPUNKT	GRENSINSPECTIEPOSTEN
ΣΥΝΟΡΙΑΚΟΙ ΣΤΑΘΜΟΙ ΕΛΕΓΧΟΥ	PUNKTY KONTROLI GRANICZNEJ
BORDER INSPECTION POSTS	POSTOS DE INSPECÇÃO FRONTEIRIÇOS
PUESTOS DE INSPECCIÓN FRONTERIZOS	HRANIČNÉ INŠPEKČNÉ STANICÉ
POSTES D'INSPECTION FRONTALIERS	MEJNIH KONTROLNIH TOČK
POSTI D'ISPEZIONE FRONTALIERI	RAJATARKASTUSASEMAT
ROBEŽKONTROLES PUNKTS	GRÄNSKONTROLLSTATIONER

RO 40199	R	ALBITA	RO 33199	R	HALMEU
RO 10199	A	BUCHAREST OTOPENI	RO 25199	R	SCULENI LASI
RO 15199	P	CONSTANTA NORTH	RO 36199	R	SIRET
RO 15299	P	CONSTANTA SOUTH — AGIGEA	RO 38199	R	STAMORA MORAVITA

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 22. Dezember 2006

zur Änderung der Entscheidung 2002/613/EG hinsichtlich der zugelassenen Schweinebesamungsstationen Kanadas

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2006) 6812)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2007/14/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

Besamungsstation wurde von den kanadischen Veterinärstellen amtlich für Ausfuhren in die Gemeinschaft zugelassen.

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

(4) Die Entscheidung 2002/613/EG ist daher entsprechend zu ändern.

gestützt auf die Richtlinie 90/429/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 zur Festlegung der tierseuchenrechtlichen Anforderungen an den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Samen von Schweinen und an dessen Einfuhr ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 8 Absatz 1,

(5) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

in Erwägung nachstehender Gründe:

Anhang V der Entscheidung 2002/613/EG wird gemäß dem Anhang der vorliegenden Entscheidung geändert.

(1) Mit der Entscheidung 2002/613/EG der Kommission vom 19. Juli 2002 mit Einfuhrvorschriften für Schweinesperma ⁽²⁾ wurde die Liste der Drittländer einschließlich Kanada festgelegt, aus denen die Mitgliedstaaten die Einfuhr von Schweinesperma zulassen.

Artikel 2

Diese Entscheidung gilt ab dem dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union*.

(2) Kanada hat eine Änderung dieser Liste der Besamungsstationen beantragt, die im Rahmen der Entscheidung 2002/613/EG zugelassen sind.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

(3) Kanada hat Garantien hinsichtlich der Erfüllung der entsprechenden Anforderungen der Richtlinie 90/429/EWG gegeben und die neu in die Liste aufzunehmende

Brüssel, den 22. Dezember 2006

Für die Kommission
Markos KYPRIANOU
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 224 vom 18.8.1990, S. 62. Richtlinie zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 806/2003 (ABl. L 122 vom 16.5.2003, S. 1).

⁽²⁾ ABl. L 196 vom 25.7.2002, S. 45. Entscheidung zuletzt geändert durch die Entscheidung 2006/271/EG (ABl. L 99 vom 7.4.2006, S. 29).

ANHANG

In Anhang V der Entscheidung 2002/613/EG wird folgender Eintrag an die Liste für Kanada angefügt:

„CA	1-AI-01	International Genetics PEI Ltd P.O. Box 43, Mount Stewart Prince-Edward-Island, C1A 7Z5“
-----	---------	--

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 22. Dezember 2006

zur Genehmigung der von Bulgarien und Rumänien vorgelegten Überwachungspläne zur Feststellung von Rückständen oder Stoffen in lebenden Tieren und tierischen Erzeugnissen gemäß der Richtlinie 96/23/EG des Rates

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2006) 6815)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2007/15/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

Artikel 1

Der Überwachungsplan zur Feststellung von Rückständen oder Stoffen gemäß Artikel 5 Absatz 1 der Richtlinie 96/23/EG, den Bulgarien der Kommission am 25. April 2006 vorgelegt hat, wird genehmigt.

gestützt auf die Richtlinie 96/23/EG des Rates vom 29. April 1996 über Maßnahmen zur Kontrolle bestimmter Stoffe und ihrer Rückstände in lebenden Tieren und tierischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Richtlinien 85/358/EWG und 86/469/EWG und der Entscheidungen 89/187/EWG und 91/664/EWG ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 8 Absatz 1 Unterabsatz 2,

Artikel 2

Der Überwachungsplan zur Feststellung von Rückständen oder Stoffen gemäß Artikel 5 Absatz 1 der Richtlinie 96/23/EG, den Rumänien der Kommission am 20. März 2006 vorgelegt hat, wird genehmigt.

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Richtlinie 96/23/EG legt Maßnahmen zur Überwachung bestimmter Stoffe und ihrer Rückstände in lebenden Tieren und tierischen Erzeugnissen fest und sieht vor, dass die Mitgliedstaaten der Kommission Rückstandsüberwachungspläne („Überwachungspläne“) zur Genehmigung vorlegen.

Artikel 3

Diese Entscheidung gilt vorbehaltlich und ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Vertrags über den Beitritt Bulgariens und Rumäniens.

(2) Da Bulgarien und Rumänien der Gemeinschaft am 1. Januar 2007 beitreten werden, haben sie der Kommission Überwachungspläne zur Genehmigung vorgelegt.

Artikel 4

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

(3) Diese Überwachungspläne erfüllen die Anforderungen der Richtlinie 96/23/EG und sollten daher genehmigt werden.

Brüssel, den 22. Dezember 2006

(4) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

Für die Kommission
Markos KYPRIANOU
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 125 vom 23.5.1996, S. 10. Richtlinie zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 191 vom 28.5.2004, S. 1).

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 22. Dezember 2006

mit Übergangsmaßnahmen für den innergemeinschaftlichen Handel mit Sperma, Eizellen und Embryonen von Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen und Pferden, die in Bulgarien und Rumänien gewonnen wurden

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2006) 6823)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2007/16/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf den Vertrag über den Beitritt Bulgariens und Rumäniens, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 3,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Bulgariens und Rumäniens, insbesondere auf Artikel 42,

gestützt auf die Richtlinie 90/425/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 zur Regelung der veterinärrechtlichen und tierzüchterischen Kontrollen im innergemeinschaftlichen Handel mit lebenden Tieren und Erzeugnissen im Hinblick auf den Binnenmarkt ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Ab dem 1. Januar 2007 müssen Sperma, Eizellen und Embryonen, die von Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen und Pferden aus Bulgarien und Rumänien gewonnen wurden und für den innergemeinschaftlichen Handel bestimmt sind, den gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften entsprechen.
- (2) Insbesondere unterliegen diese Erzeugnisse den tierseuchenrechtlichen Anforderungen der Richtlinie 88/407/EWG des Rates vom 14. Juni 1988 zur Festlegung der tierseuchenrechtlichen Anforderungen an den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Samen von Rindern und an dessen Einfuhr ⁽²⁾, der Richtlinie 89/556/EWG des Rates vom 25. September 1989 über viehseuchenrechtliche Fragen beim innergemeinschaftlichen Handel mit Embryonen von Hausrindern und ihrer Einfuhr aus Drittländern ⁽³⁾, der Richtlinie 90/429/EWG

des Rates vom 26. Juni 1990 zur Festlegung der tierseuchenrechtlichen Anforderungen an den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Samen von Schweinen und an dessen Einfuhr ⁽⁴⁾ und der Richtlinie 92/65/EWG des Rates vom 13. Juli 1992 über die tierseuchenrechtlichen Bedingungen für den Handel mit Tieren, Samen, Eizellen und Embryonen in der Gemeinschaft sowie für ihre Einfuhr in die Gemeinschaft, soweit sie diesbezüglich nicht den spezifischen Gemeinschaftsregelungen nach Anhang A Abschnitt I der Richtlinie 90/425/EWG unterliegen ⁽⁵⁾.

- (3) Bestimmte der in Bulgarien und Rumänien vor dem Zeitpunkt des Beitritts gewonnenen Erzeugnisse können sich nach dem Zeitpunkt des Beitritts noch auf Lager befinden. Diese Erzeugnisse erfüllen jedoch möglicherweise nicht alle für den innergemeinschaftlichen Handel geltenden tierseuchenrechtlichen Anforderungen.
- (4) Um den Übergang von der geltenden Regelung für Erzeugnisse aus Bulgarien und Rumänien auf die Regelung zu erleichtern, die sich aus der Anwendung der tierseuchenrechtlichen Gemeinschaftsvorschriften ergibt, empfiehlt es sich, Übergangsmaßnahmen für den Handel mit diesen Erzeugnissen festzulegen. Daher sollten Sperma, Eizellen und Embryonen von Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen und Pferden, die vor dem Beitritt und gemäß den vor dem 1. Januar 2007 geltenden tierseuchenrechtlichen Vorschriften der Gemeinschaft für die Ausfuhr der Erzeugnisse aus dem Ursprungsland in die Gemeinschaft gewonnen wurden, zum innergemeinschaftlichen Handel zugelassen werden.
- (5) Gleichzeitig sollten solche Erzeugnisse, die vor dem Beitritt und nicht gemäß den Gemeinschaftsvorschriften für den Übergangszeitraum von acht Monaten gewonnen wurden, für den Handel zwischen Bulgarien und Rumänien zugelassen werden.
- (6) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

⁽¹⁾ ABl. L 224 vom 18.8.1990, S. 29. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 2002/33/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (AbI. L 315 vom 19.11.2002, S. 14).

⁽²⁾ ABl. L 194 vom 22.7.1988, S. 10. Richtlinie zuletzt geändert durch die Entscheidung 2006/16/EG der Kommission (AbI. L 11 vom 17.1.2006, S. 21).

⁽³⁾ ABl. L 302 vom 19.10.1989, S. 1. Richtlinie zuletzt geändert durch die Entscheidung 2006/60/EG der Kommission (AbI. L 31 vom 3.2.2006, S. 24).

⁽⁴⁾ ABl. L 224 vom 18.8.1990, S. 62. Richtlinie zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 806/2003 (AbI. L 122 vom 16.5.2003, S. 1).

⁽⁵⁾ ABl. L 268 vom 14.9.1992, S. 54. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 2004/68/EG (AbI. L 139 vom 30.4.2004, S. 321); Berichtigung im AbI. L 226 vom 25.6.2004.

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Gegenstand und Geltungsbereich

Diese Entscheidung gilt für Sperma, Eizellen und Embryonen von Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen und Pferden, die unter die tierseuchenrechtlichen Anforderungen der Richtlinien 88/407/EWG, 89/556/EWG, 90/429/EWG und 92/65/EWG fallen und vor dem 1. Januar 2007 in Bulgarien und Rumänien gewonnen wurden („die Erzeugnisse“).

Artikel 2

Anforderungen für die Versendung der Erzeugnisse aus Bulgarien und Rumänien in andere Mitgliedstaaten

(1) Die Erzeugnisse dürfen nur dann aus Bulgarien und Rumänien in andere Mitgliedstaaten versandt werden, sofern sie gemäß den in Artikel 1 genannten Richtlinien

- a) in Zentren oder von Teams gewonnen wurden, die für Erzeugnisse zur Ausfuhr in die Gemeinschaft zugelassen sind,
- b) eine Aufschrift mit der dem Zentrum oder dem Team für die Zwecke der Ausfuhr in die Gemeinschaft zugewiesenen Zulassungsnummer tragen und
- c) die tierseuchenrechtlichen Vorschriften der Gemeinschaft erfüllen, die vor dem 1. Januar 2007 für Ausfuhren dieser Erzeugnisse aus dem Ursprungsland in die Gemeinschaft galten.

(2) Die Tiergesundheitsbescheinigung, die Sendungen der Erzeugnisse beiliegt, umfasst folgende, vom amtlichen Tierarzt unterzeichnete zusätzliche Bescheinigung:

„Sperma (*), Eizellen (*) oder Embryonen (*) von Rindern (*), Schweinen (*), Schafen (*), Ziegen (*) oder Pferden (*), die den Anforderungen des Artikels 2 der Entscheidung 2007/16/EG der Kommission entsprechen und vor dem 1. Januar 2007 gewonnen wurden.

(*) Nichtzutreffendes streichen.“

Artikel 3

Anforderungen für die Versendung der Erzeugnisse zwischen Bulgarien und Rumänien

(1) Die Erzeugnisse dürfen nur zwischen Bulgarien und Rumänien versandt werden, sofern

- a) der Bestimmungsmitgliedstaat die Versendung genehmigt,
- b) die Erzeugnisse die einzelstaatlichen tierseuchenrechtlichen Vorschriften erfüllen, die vor dem 1. Januar 2007 im Bestimmungsland galten.

(2) Die Tiergesundheitsbescheinigung, die Sendungen der Erzeugnisse beiliegt, umfasst folgende, vom amtlichen Tierarzt unterzeichnete zusätzliche Bescheinigung:

„Sperma (*), Eizellen (*) oder Embryonen (*) von Rindern (*), Schweinen (*), Schafen (*), Ziegen (*) oder Pferden (*), die den Anforderungen des Artikels 2 der Entscheidung 2007/16/EG der Kommission entsprechen und vor dem 1. Januar 2007 gewonnen wurden.

(*) Nichtzutreffendes streichen.“

Artikel 4

Umsetzung

Die Mitgliedstaaten erlassen und veröffentlichen die erforderlichen Vorschriften, um dieser Entscheidung nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Artikel 5

Anwendbarkeit

Diese Entscheidung gilt vorbehaltlich des Inkrafttretens des Vertrags über den Beitritt Bulgariens und Rumäniens und ab dem Zeitpunkt seines Inkrafttretens.

Sie gilt vom 1. Januar 2007 bis zum 31. August 2007.

Artikel 6

Adressaten

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 22. Dezember 2006

Für die Kommission
Markos KYPRIANOU
Mitglied der Kommission

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 22. Dezember 2006

zur Genehmigung der Pläne für die Zulassung von Betrieben zum innergemeinschaftlichen Handel mit Geflügel und Bruteiern gemäß Richtlinie 90/539/EWG des Rates

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2006) 6842)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2007/17/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf den Vertrag über den Beitritt Bulgariens und Rumäniens, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 3,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Bulgariens und Rumäniens, insbesondere auf Artikel 56,

gestützt auf die Richtlinie 90/539/EWG des Rates vom 15. Oktober 1990 über die tierseuchenrechtlichen Bedingungen für den innergemeinschaftlichen Handel mit Geflügel und Bruteiern und für ihre Einfuhr aus Drittländern ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absätze 2 und 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Mit der Richtlinie 90/539/EWG werden tierseuchenrechtliche Bedingungen für den innergemeinschaftlichen Handel mit Geflügel und Bruteiern und für ihre Einfuhr aus Drittländern festgelegt. Gemäß dieser Richtlinie sind die von den Mitgliedstaaten vorgelegten Pläne für die Zulassung von Betrieben zum innergemeinschaftlichen Handel mit Geflügel und Bruteiern von der Kommission zu genehmigen.

(2) Mit der Entscheidung 2004/835/EG vom 3. Dezember 2004 über die Genehmigung von Plänen für die Zulassung von Betrieben zum innergemeinschaftlichen Handel mit Geflügel und Bruteiern ⁽²⁾ wurden diese Pläne für die derzeitigen Mitgliedstaaten, außer Luxemburg, genehmigt. Im Anhang zur genannten Entscheidung sind die Mitgliedstaaten aufgeführt, deren Pläne genehmigt wurden.

(3) Bulgarien und Rumänien werden der Gemeinschaft am 1. Januar 2007 beitreten. Dementsprechend haben sie der Kommission ihre Pläne für die Zulassung von Betrieben zum innergemeinschaftlichen Handel mit Geflügel und Bruteiern zu Genehmigung vorgelegt.

(4) Diese Pläne, die von Bulgarien und Rumänien entsprechend den bei ihrer Bewertung gemachten Empfehlungen geändert wurden, genügen den Kriterien der Richtlinie 90/539/EWG und sind bei regelmäßiger Aktualisierung und wirksamer Umsetzung geeignet, die angestrebten Ziele der Richtlinie zu erreichen; sie sollten daher genehmigt werden.

(5) Im Interesse der Klarheit des Gemeinschaftsrechts sollte die Entscheidung 2004/835/EG aufgehoben und durch die vorliegende Entscheidung ersetzt werden.

(6) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der der Kommission von Bulgarien am 9. Oktober 2006 vorgelegte Plan für die Zulassung von Betrieben zum innergemeinschaftlichen Handel mit Geflügel und Bruteiern wird hiermit genehmigt.

Artikel 2

Der der Kommission von Rumänien am 5. Oktober 2006 vorgelegte Plan für die Zulassung von Betrieben zum innergemeinschaftlichen Handel mit Geflügel und Bruteiern wird hiermit genehmigt.

Artikel 3

Im Anhang ist die Liste der Mitgliedstaaten aufgeführt, die über genehmigte Pläne für die Zulassung von Betrieben zum innergemeinschaftlichen Handel mit Geflügel und Bruteiern verfügen.

Artikel 4

Die Entscheidung 2004/835/EG wird aufgehoben.

⁽¹⁾ ABl. L 303 vom 31.10.1990, S. 6. Richtlinie zuletzt geändert durch die Beitrittsakte von 2003.

⁽²⁾ ABl. L 360 vom 7.12.2004, S. 28.

Artikel 5

Diese Entscheidung gilt vorbehaltlich und ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Vertrags über den Beitritt Bulgariens und Rumäniens.

Artikel 6

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 22. Dezember 2006

Für die Kommission
Markos KYPRIANOU
Mitglied der Kommission

ANHANG

„ANHANG

Liste der Mitgliedstaaten gemäß Artikel 3

Code	Mitgliedstaat
AT	Österreich
BE	Belgien
BG	Bulgarien
CY	Zypern
CZ	Tschechische Republik
DE	Deutschland
DK	Dänemark
EE	Estland
EL	Griechenland
ES	Spanien
FI	Finnland
FR	Frankreich
HU	Ungarn
IE	Irland
IT	Italien
LV	Lettland
LT	Litauen
MT	Malta
NL	Niederlande
PL	Polen
PT	Portugal
RO	Rumänien
SE	Schweden
SI	Slowenien
SK	Slowakei
UK	Vereinigtes Königreich“

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 22. Dezember 2006

zur Genehmigung von Krisenplänen zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche gemäß der Richtlinie 2003/85/EG des Rates

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2006) 6855)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2007/18/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf den Vertrag über den Beitritt der Republik Bulgarien und Rumäniens, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 3,

gestützt auf die Akte über den Beitritt der Republik Bulgarien und Rumäniens, insbesondere auf Artikel 56,

gestützt auf die Richtlinie 2003/85/EG des Rates vom 29. September 2003 über Maßnahmen der Gemeinschaft zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche, zur Aufhebung der Richtlinie 85/511/EWG sowie der Entscheidungen 89/531/EWG und 91/665/EWG und zur Änderung der Richtlinie 92/46/EWG⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 72 Absatz 7,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) In der Richtlinie 2003/85/EG sind Mindestmaßnahmen, die bei einem Ausbruch der Maul- und Klauenseuche (MKS) zu treffen sind, sowie Präventivmaßnahmen zur Sensibilisierung und Verbesserung der Vorsorge der zuständigen Behörden und der Landwirte für diese Krankheit festgelegt. Gemäß dieser Richtlinie sind die Krisenpläne der Mitgliedstaaten zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche (MKS) von der Kommission zu genehmigen.

(2) Mit der Entscheidung 2004/435/EG der Kommission vom 29. April 2004 zur Genehmigung von Krisenplänen zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche (MKS)⁽²⁾ werden Krisenpläne für die Tschechische Republik, Estland, Zypern, Lettland, Litauen, Ungarn, Malta, Polen, Slowenien und die Slowakei genehmigt, und diese Mitgliedstaaten sind im Anhang zur genannten Entscheidung aufgeführt.

(3) Bulgarien und Rumänien werden der Gemeinschaft am 1. Januar 2007 beitreten. Dementsprechend haben Bulgarien und Rumänien der Kommission ihre Krisenpläne zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche (MKS) zur Genehmigung vorgelegt.

(4) Diese Krisenpläne, die von Bulgarien und Rumänien entsprechend den bei ihrer Bewertung gemachten Empfehlungen geändert wurden, genügen den Kriterien der Richtlinie 2003/85/EG und sind bei regelmäßiger Aktualisierung und wirksamer Umsetzung geeignet, die angestrebten Ziele zu erreichen; sie sollten daher genehmigt werden.

(5) Im Interesse der Klarheit und Kohärenz des Gemeinschaftsrechts sollte die Entscheidung 2004/435/EG aufgehoben und durch die vorliegende Entscheidung ersetzt werden.

(6) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die der Kommission am 7. November 2006 von Bulgarien vorgelegten Krisenpläne zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche (MKS) werden genehmigt.

Artikel 2

Die der Kommission am 9. November 2006 von Rumänien vorgelegten Krisenpläne zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche (MKS) werden genehmigt.

Artikel 3

Im Anhang ist die Liste der Mitgliedstaaten aufgeführt, die Krisenpläne zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche (MKS) gemäß Richtlinie 2003/85/EG genehmigt haben.

⁽¹⁾ ABl. L 306 vom 22.11.2003, S. 1. Richtlinie zuletzt geändert durch die Entscheidung 2006/552/EG (AbI. L 217 vom 8.8.2006, S. 29).

⁽²⁾ ABl. L 154 vom 30.4.2004, S. 56. Berichtigung im ABl. L 189 vom 27.5.2004, S. 45.

Artikel 4

Die Entscheidung 2004/435/EG wird aufgehoben.

Artikel 6

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 22. Dezember 2006

Artikel 5

Diese Entscheidung gilt vorbehaltlich und ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Vertrags über den Beitritt Bulgariens und Rumäniens.

Für die Kommission
Markos KYPRIANOU
Mitglied der Kommission

*ANHANG***Liste der Mitgliedstaaten gemäß Artikel 3**

Code	Land
BG	Bulgarien
CY	Zypern
CZ	Tschechische Republik
EE	Estland
HU	Ungarn
LV	Litauen
LT	Lettland
MT	Malta
PL	Polen
RO	Rumänien
SI	Slowenien
SK	Slowakei

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 22. Dezember 2006

zur Genehmigung von Krisenplänen zur Bekämpfung der klassischen Schweinepest gemäß der Richtlinie 2001/89/EG des Rates

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2006) 6858)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2007/19/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf den Vertrag über den Beitritt der Republik Bulgarien und Rumäniens, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 3,

gestützt auf die Akte über den Beitritt der Republik Bulgarien und Rumäniens, insbesondere auf Artikel 56,

gestützt auf die Richtlinie 2001/89/EG des Rates vom 23. Oktober 2001 über Maßnahmen der Gemeinschaft zur Bekämpfung der klassischen Schweinepest ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 22 Absatz 3 Unterabsatz 2 und Artikel 29 Absatz 3 Unterabsatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) In der Richtlinie 2001/89/EG sind Mindestmaßnahmen, die bei einem Ausbruch der klassischen Schweinepest zu treffen sind, sowie Präventivmaßnahmen zur Sensibilisierung und Verbesserung der Vorsorge der zuständigen Behörden und der Landwirte für diese Krankheit festgelegt. Gemäß dieser Richtlinie sind die Krisenpläne der Mitgliedstaaten zur Bekämpfung der klassischen Schweinepest von der Kommission zu genehmigen.

(2) Mit der Entscheidung 2004/431/EG der Kommission vom 29. April 2004 zur Genehmigung von Krisenplänen zur Bekämpfung der klassischen Schweinepest ⁽²⁾ werden Krisenpläne für die Tschechische Republik, Estland, Zypern, Lettland, Litauen, Ungarn, Malta, Polen, Slowenien und die Slowakei genehmigt, und diese Mitgliedstaaten sind im Anhang zur genannten Entscheidung aufgeführt.

(3) Bulgarien und Rumänien werden der Gemeinschaft am 1. Januar 2007 beitreten. Dementsprechend haben Bulgarien und Rumänien der Kommission ihre Krisenpläne zur Bekämpfung der klassischen Schweinepest zur Genehmigung vorgelegt.

(4) Diese Krisenpläne, die von Bulgarien und Rumänien entsprechend den bei ihrer Bewertung gemachten Empfehlungen geändert wurden, genügen den Kriterien der Richtlinie 2001/89/EG und sind bei regelmäßiger Aktualisierung und wirksamer Umsetzung geeignet, die angestrebten Ziele zu erreichen; sie sollten daher genehmigt werden.

(5) Im Interesse der Klarheit und Kohärenz des Gemeinschaftsrechts sollte die Entscheidung 2004/431/EG aufgehoben und durch die vorliegende Entscheidung ersetzt werden.

(6) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die der Kommission am 7. November 2006 von Bulgarien vorgelegten Krisenpläne zur Bekämpfung der klassischen Schweinepest werden genehmigt.

Artikel 2

Die der Kommission am 9. November 2006 von Rumänien vorgelegten Krisenpläne zur Bekämpfung der klassischen Schweinepest werden genehmigt.

Artikel 3

Im Anhang ist die Liste der Mitgliedstaaten aufgeführt, die Krisenpläne zur Bekämpfung der klassischen Schweinepest gemäß Richtlinie 2003/85/EG genehmigt haben.

⁽¹⁾ ABl. L 316 vom 1.12.2001, S. 5. Richtlinie zuletzt geändert durch die Beitrittsakte von 2004.

⁽²⁾ ABl. L 154 vom 30.4.2004, S. 41, berichtigt im ABl. L 189 vom 27.5.2004, S. 31.

Artikel 4

Die Entscheidung 2004/431/EG wird aufgehoben.

Artikel 5

Diese Entscheidung gilt vorbehaltlich und ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Vertrags über den Beitritt Bulgariens und Rumäniens.

Artikel 6

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 22. Dezember 2006

Für die Kommission
Markos KYPRIANOU
Mitglied der Kommission

ANHANG

Liste der Mitgliedstaaten gemäß Artikel 3

Code	Land
BG	Bulgarien
CY	Zypern
CZ	Tschechische Republik
EE	Estland
HU	Ungarn
LV	Litauen
LT	Lettland
MT	Malta
PL	Polen
RO	Rumänien
SI	Slowenien
SK	Slowakei

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 22. Dezember 2006

über eine Finanzhilfe der Gemeinschaft zur Durchführung einer epidemiologischen Untersuchung sowie von Überwachungsmaßnahmen im Rahmen der Dringlichkeitsmaßnahmen zur Bekämpfung der Blauzungenkrankheit in Belgien, Deutschland, Frankreich, Luxemburg und den Niederlanden in den Jahren 2006 und 2007

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2006) 6968)

(Nur der niederländische, französische und deutsche Text ist verbindlich)

(2007/20/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Entscheidung 90/424/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 über bestimmte Ausgaben im Veterinärbereich ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 2a,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) In der dritten und vierten Augustwoche 2006 sind in Belgien, Deutschland, Frankreich und den Niederlanden in bis dahin von der Blauzungenkrankheit verschonten Gebieten Ausbrüche der Blauzungenkrankheit festgestellt worden. Das Auftreten dieser Seuche kann eine ernste Gefahr für den Tierbestand der Gemeinschaft darstellen.

(2) Die Kommission hat verschiedene Entscheidungen erlassen, um die Schutz- und Überwachungszonen sowie die Bedingungen festzulegen, die für Tiere gelten, welche aus diesen Zonen verbracht werden sollen; mit diesen Entscheidungen wurde die Entscheidung 2005/393/EG ⁽²⁾ vom 23. Mai 2005 zur Abgrenzung von Schutz- und Überwachungszonen in Bezug auf die Blauzungenkrankheit und zur Regelung der Verbringung von Tieren innerhalb der und aus diesen Zonen geändert. Zuletzt geändert wurde diese Entscheidung durch die Entscheidung 2006/761/EG ⁽³⁾ der Kommission, um den im Erwägungsgrund 1 genannten jüngsten Ausbrüchen Rechnung zu tragen.

(3) Zur schnellstmöglichen Tilgung der Seuche gewährt die Gemeinschaft den Niederlanden, Belgien, Deutschland und Frankreich gemäß den in der Entscheidung 90/424/EWG genannten Bedingungen im Rahmen der Dringlichkeitsmaßnahmen zur Bekämpfung der Seuche eine Finanzhilfe für beihilfefähige Ausgaben.

⁽¹⁾ ABl. L 224 vom 18.8.1990, S. 19. Entscheidung zuletzt geändert durch die Entscheidung 2006/53/EG (ABl. L 29 vom 2.2.2006, S. 37).

⁽²⁾ ABl. L 130 vom 24.5.2005, S. 22. Entscheidung zuletzt geändert durch die Entscheidung 2006/761/EG (ABl. L 311 vom 10.11.2006, S. 51).

⁽³⁾ ABl. L 311 vom 10.11.2006, S. 51.

(4) Es ist angebracht, dringend harmonisierte Maßnahmen zur Überwachung der Blauzungenkrankheit in den Niederlanden und in Belgien, Deutschland und Frankreich festzulegen.

(5) Belgien, Deutschland, Frankreich, Luxemburg und die Niederlande haben in enger Zusammenarbeit harmonisierte, verstärkte Überwachungs-Sofortmaßnahmen getroffen, um die Seuche durch epidemiologische Untersuchungen und Überwachungsmaßnahmen zu bekämpfen; dazu gehören auch Laboruntersuchungen zur serologischen und virologischen Überwachung sowie die entomologische Überwachung.

(6) Die Behörden der betroffenen Mitgliedstaaten (Belgien, Deutschland, Frankreich, Luxemburg und die Niederlande) haben mit den von ihnen durchgeführten Maßnahmen zur Überwachung der Blauzungenkrankheit den Beweis dafür erbracht, dass sie verstärkt zusammenarbeiten, um eine Ausbreitung der Seuche zu verhindern.

(7) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 des Rates vom 21. Juni 2005 über die Finanzierung der Gemeinsamen Agrarpolitik ⁽⁴⁾ sind Programme zur Tilgung und Kontrolle von Tierseuchen aus dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft zu finanzieren. Für die Zwecke der Finanzkontrolle finden die Artikel 9, 36 und 37 der genannten Verordnung Anwendung.

(8) Die Finanzhilfe der Gemeinschaft wird davon abhängig gemacht, dass die geplanten Maßnahmen effektiv durchgeführt worden sind und die Behörden alle erforderlichen Angaben fristgerecht übermitteln.

(9) In der ersten Novemberwoche 2006 haben Belgien, Deutschland, Frankreich, Luxemburg und die Niederlande eine erste Schätzung der für die Durchführung einer epidemiologischen Untersuchung und von Maßnahmen zur Überwachung der Blauzungenkrankheit im Rahmen der übrigen Dringlichkeitsmaßnahmen zur Bekämpfung der Seuche anfallenden Kosten vorgelegt. Für die epidemiologische Überwachung belaufen sich die geschätzten Kosten auf 12 533 634 EUR.

⁽⁴⁾ ABl. L 209 vom 11.8.2005, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 320/2006 (ABl. L 58 vom 28.2.2006, S. 42).

- (10) Bis die Kommission ihre Vor-Ort-Kontrollen durchgeführt hat, ist die Höhe einer Teilzahlung für die Finanzhilfe der Gemeinschaft festzusetzen. Diese erste Teilzahlung beläuft sich auf 50 % der Finanzhilfe der Gemeinschaft, die auf der Grundlage der geschätzten finanzhilfefähigen Kosten für die epidemiologischen Überwachungsmaßnahmen berechnet wird. Überdies ist es angebracht, die Höchstbeträge festzusetzen, die für bestimmte Untersuchungen im Rahmen dieser Maßnahmen erstattet werden.
- (11) Die belgischen, deutschen, französischen, luxemburgischen und niederländischen Behörden sind ihren technischen und administrativen Pflichten gemäß Artikel 3 der Entscheidung 90/424/EWG des Rates in vollem Umfang nachgekommen.
- (12) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Gewährung einer Finanzhilfe der Gemeinschaft an Belgien, Deutschland, Frankreich, Luxemburg und die Niederlande

1. Belgien, Deutschland, Frankreich, Luxemburg und die Niederlande erhalten eine Finanzhilfe der Gemeinschaft für die im Rahmen der Dringlichkeitsmaßnahmen zur Bekämpfung der Blauzungenkrankheit in den Jahren 2007 und 2006 entstandenen Kosten in Höhe von 50 % der Ausgaben für die Durchführung der Laboruntersuchungen zur serologischen und virologischen Überwachung und für die entomologische Überwachung, einschließlich der Beschaffung von Fallen.

2. Der Höchstbetrag der Belgien, Deutschland, Frankreich, Luxemburg und den Niederlanden zu erstattenden Kosten für die Durchführung eines ELISA-Tests zur serologischen Überwachung gemäß Absatz 1 beläuft sich auf 2,5 EUR je durchgeführtem Test.

3. Bei der Berechnung der Finanzhilfe der Gemeinschaft wird die Mehrwertsteuer nicht berücksichtigt.

Artikel 2

Zahlungsmodalitäten

Vorbehaltlich der Ergebnisse der Vor-Ort-Kontrollen gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Entscheidung 90/424/EWG erfolgt im Rahmen der Finanzhilfe der Gemeinschaft entsprechend Artikel 1 eine erste Teilzahlung in Höhe von

- a) 300 000 EUR an Belgien,
- b) 2 200 000 EUR an Deutschland,
- c) 100 000 EUR an Frankreich,
- d) 25 000 EUR an Luxemburg,
- e) 165 000 EUR an die Niederlande.

Die Auszahlung dieser Beträge erfolgt nach Vorlage von Unterlagen durch Belgien, Deutschland, Frankreich, Luxemburg und die Niederlande, die sich auf die Labortests und die Beschaffung von Fallen gemäß Artikel 1 Absatz 1 beziehen.

Artikel 3

Zahlungsbedingungen und Unterlagen

1. Die Finanzhilfe der Gemeinschaft gemäß Artikel 1 wird unter folgenden Grundvoraussetzungen ausgezahlt:
 - a) Übermittlung eines Zwischenberichts über die fachliche Durchführung der Überwachungsmaßnahmen mit Ergebnissen für den Zeitraum 15. August 2006 bis 31. März 2007;
 - b) Übermittlung eines Zwischenberichts zur Kostensituation, erstellt in elektronischer Form nach dem Muster im Anhang, mit Angabe der von den Mitgliedstaaten verauslagten Kosten für den Zeitraum 15. August 2006 bis 31. März 2007;
 - c) Übermittlung eines Abschlussberichts über die fachliche Durchführung der Überwachungsmaßnahmen mit Ergebnissen für den Zeitraum 15. August 2006 bis 31. Dezember 2007;
 - d) Übermittlung eines Abschlussberichts zur Kostensituation, erstellt in elektronischer Form nach dem Muster im Anhang, mit Angabe der von den Mitgliedstaaten verauslagten Kosten für den Zeitraum 15. August 2006 bis 31. Dezember 2007;
 - e) Stand der Ergebnisse etwaiger Vor-Ort-Kontrollen gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Entscheidung 90/424/EWG.

Die unter den Buchstaben a und d genannten Unterlagen sind für Vor-Ort-Kontrollen nach Buchstabe e zur Verfügung zu stellen.

2. Die Zwischenberichte gemäß Absatz 1 Buchstaben a und b sind bis spätestens 31. Mai 2007 einzureichen. Wird dieses Stichdatum nicht eingehalten, so wird die Finanzhilfe der Gemeinschaft je Monat Verspätung um 25 % gekürzt.

3. Die Abschlussberichte gemäß Absatz 1 Buchstaben c und d sind bis spätestens 31. Mai 2008 einzureichen. Wird dieses Stichdatum nicht eingehalten, so wird die Finanzhilfe der Gemeinschaft je Monat Verspätung um 25 % gekürzt.

*Artikel 4***Adressaten**

Diese Entscheidung ist an das Königreich Belgien, die Bundesrepublik Deutschland, die Französische Republik, das Großherzogtum Luxemburg und das Königreich der Niederlande gerichtet.

Brüssel, den 22. Dezember 2006

Für die Kommission
Markos KYPRIANOU
Mitglied der Kommission

—

ANHANG

Angaben gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben b und d

Entstandene Kosten		
Art der Maßnahme	Anzahl	Betrag (ohne Mehrwertsteuer)
ELISA-Tests		
PCR-Tests		
Sonstige virologische Tests		
Entomologische Tests		
Fallen		
	Insgesamt	

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 22. Dezember 2006

zur Änderung der Entscheidung 2005/760/EG mit Maßnahmen zum Schutz gegen die Einschleppung der hoch pathogenen Aviären Influenza bei der Einfuhr von anderen Vögeln als Geflügel in die Gemeinschaft

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2006) 6969)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2007/21/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 90/425/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 zur Regelung der veterinärrechtlichen und tierzüchterischen Kontrollen im innergemeinschaftlichen Handel mit lebenden Tieren und Erzeugnissen im Hinblick auf den Binnenmarkt ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 4,

gestützt auf die Richtlinie 91/496/EWG des Rates vom 15. Juli 1991 zur Festlegung von Grundregeln für die Veterinärkontrollen von aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführten Tieren und zur Änderung der Richtlinien 89/662/EWG, 90/425/EWG und 90/675/EWG ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 18 Absatz 7,

gestützt auf die Richtlinie 97/78/EG des Rates vom 18. Dezember 1997 zur Festlegung von Grundregeln für die Veterinärkontrollen von aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführten Erzeugnissen ⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 22 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach dem Ausbruch der durch einen hoch pathogenen Virusstamm verursachten Aviären Influenza 2004 in Südostasien hat die Kommission mehrere Maßnahmen zum Schutz vor dieser Seuche erlassen. Dazu gehört insbesondere die Entscheidung 2005/760/EG der Kommission vom 27. Oktober 2005 mit Maßnahmen zum Schutz gegen die Einschleppung der hoch pathogenen Aviären Influenza bei der Einfuhr von in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln aus bestimmten Drittländern ⁽⁴⁾. Die Entscheidung 2005/760/EG der Kommission gilt bis zum 31. Dezember 2006.
- (2) Das Gremium für Tiergesundheit und Tierschutz der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) hat am 27. Oktober 2006 eine wissenschaftliche Stellung-

nahme zu den Risiken für Tiergesundheit und Tierschutz bei der Einfuhr von anderen Vogelarten als Geflügel in die Gemeinschaft (im Folgenden „Stellungnahme“) abgegeben. Die Stellungnahme ist seit dem 14. November 2006 offiziell verfügbar.

- (3) Die Stellungnahme benennt eine Reihe von Bereichen, in denen Verbesserungen die festgestellten Gesundheitsrisiken bei der Einfuhr anderer Vögel als Geflügel erheblich reduzieren würden. Vor allem verweist die Stellungnahme auf die Risiken einer Verbreitung von Viruserkrankungen wie der Geflügelpest und der Newcastle-Krankheit durch die Einfuhr anderer Vogelarten als Geflügel und führt denkbare Instrumente und Optionen auf, mit deren Hilfe sich festgestellte Risiken im Zusammenhang mit der Einfuhr anderer Vogelarten als Geflügel verringern lassen. Da sich an dieser Stellungnahme die zukünftige Politik der EU im Bereich Tiergesundheit und Tierschutz im Zusammenhang mit diesen Einfuhren orientieren wird, ist es äußerst wichtig, den wissenschaftlichen Input, den die Kommission erhalten hat, unter umfassender Berücksichtigung der in der Stellungnahme enthaltenen Schlussfolgerungen und Empfehlungen eingehend zu bewerten, damit ein kohärentes System für solche Einfuhren eingeführt werden kann.
- (4) Im Hinblick auf die in der Entscheidung 2005/760/EG festgelegten Maßnahmen hat die Kommission mit der Bewertung der Stellungnahme unmittelbar nach deren Veröffentlichung begonnen, und eine erste Analyse der Stellungnahme sowie möglicher Änderungen der betreffenden Maßnahmen erfolgte durch eine Expertengruppe im Rahmen des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit am 14. November 2006 sowie auf der Sitzung des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit am 27. November 2006. Damit jedoch die Mitgliedstaaten, wie in der Sitzung vom 27. November 2006 mitgeteilt, und die Kommission — in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten — diese Bewertung abschließen und die erforderlichen Maßnahmen festlegen können sowie angesichts der derzeitigen weltweiten Situation in Bezug auf die Aviäre Influenza sollten die in der Entscheidung 2005/760/EG festgelegten Beschränkungen während einer kurzen Übergangszeit aufrechterhalten werden.
- (5) Die Entscheidung 2005/760/EG sollte entsprechend geändert werden.
- (6) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

⁽¹⁾ ABl. L 224 vom 18.8.1990, S. 29. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 2002/33/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 315 vom 19.11.2002, S. 14).

⁽²⁾ ABl. L 268 vom 24.9.1991, S. 56. Richtlinie zuletzt geändert durch die Beitrittsakte von 2003.

⁽³⁾ ABl. L 24 vom 30.1.1998, S. 9. Richtlinie zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 165 vom 30.4.2004, S. 1. Berichtigung im ABl. L 191 vom 28.5.2004, S. 1).

⁽⁴⁾ ABl. L 285 vom 28.10.2005, S. 60. Entscheidung geändert durch die Entscheidung 2005/862/EG.

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Artikel 6 der Entscheidung 2005/760/EG wird das Datum „31. Dezember 2006“ durch das Datum „31. März 2007“ ersetzt.

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten treffen unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen, um dieser Entscheidung nachzukommen, und veröf-

fentlichen diese Maßnahmen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 22. Dezember 2006

Für die Kommission

Markos KYPRIANOU

Mitglied der Kommission

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 22. Dezember 2006

zur Änderung der Entscheidung 2006/875/EG zur Genehmigung der von den Mitgliedstaaten für das Jahr 2007 vorgelegten Programme zur Tilgung und Überwachung von Tierseuchen und bestimmten TSE sowie zur Verhütung von Zoonosen

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2006) 6971)

(2007/22/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

Artikel 1

Die Artikel 17 und 18 der Entscheidung 2006/875/EG erhalten folgende Fassung:

gestützt auf die Entscheidung 90/424/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 über bestimmte Ausgaben im Veterinärbereich ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 24 Absatz 6 sowie die Artikel 29 und 32,

„Artikel 17

Die Ausgaben, die die Mitgliedstaaten mit Blick auf eine Finanzhilfe der Gemeinschaft vorlegen, sind in Euro auszudrücken und ohne Mehrwertsteuer und andere Steuern anzugeben.

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Mit der Entscheidung 2006/875/EG zur Genehmigung der von den Mitgliedstaaten für das Jahr 2007 vorgelegten Programme zur Tilgung und Überwachung von Tierseuchen und bestimmten TSE sowie zur Verhütung von Zoonosen ⁽²⁾ hat die Kommission die von den Mitgliedstaaten vorgelegten Programme, die auf der mit der Kommissionsentscheidung 2006/687/EG ⁽³⁾ erstellten Liste stehen, genehmigt.

Artikel 18

Werden die Ausgaben eines Mitgliedstaats in einer anderen Währung als in Euro getätigt, so rechnet der betreffende Mitgliedstaat den Betrag in Euro um, und zwar zu dem letzten Wechselkurs, den die Europäische Zentralbank vor dem ersten Tag des Monats, in dem der Mitgliedstaat den Antrag stellt, festgelegt hat.“

(2) Im Interesse einer effizienten Verwaltung sollten alle mit Blick auf eine Finanzhilfe der Gemeinschaft vorgelegten Ausgaben in Euro angegeben werden. Im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 des Rates vom 21. Juni 2005 über die Finanzierung der Gemeinsamen Agrarpolitik ⁽⁴⁾ gilt für Ausgaben, die in einer anderen Währung als in Euro getätigt wurden, der letzte Wechselkurs, den die Europäische Zentralbank vor dem ersten Tag des Monats, in dem der betreffende Mitgliedstaat den Antrag vorlegt, festgelegt hat.

Artikel 2

Diese Entscheidung gilt ab dem 1. Januar 2007.

(3) Die Entscheidung 2006/875/EG sollte entsprechend geändert werden.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

(4) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

Brüssel, den 22. Dezember 2006

Für die Kommission
Markos KYPRIANOU
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 224 vom 18.8.1990, S. 19. Entscheidung zuletzt geändert durch die Entscheidung 2006/53 (ABl. L 29 vom 2.2.2006, S. 37).

⁽²⁾ ABl. L 337 vom 5.12.2006, S. 14.

⁽³⁾ ABl. L 282 vom 13.10.2006, S. 52.

⁽⁴⁾ ABl. L 209 vom 11.8.2005, S. 1. Verordnung geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 320/2006 (ABl. L 58 vom 28.2.2006, S. 42).